



BIOPLAN Höxter
Landschafts- und Umweltplanung

PV DEPPOLDSHAUSEN UND PV UHLENLOCH – Errichtung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Gutachter:

BIOPLAN Höxter PartGmbH

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter
Telefon: (05271) 966 133-0
Fax: (05271) 180 903
E-Mail: info@bioplan-hx.de
Internet: bioplan-hoexter.de

Auftraggeber:

Stadtwerke Göttingen AG

Hildebrandstraße 1
37081 Göttingen

Ansprechpartner:

[REDACTED]
[REDACTED]

Georg-August-Universität Göttingen

Abteilung Gebäudemanagement

Käte-Hamburger-Weg 1
37073 Göttingen

Ansprechpartnerin:

[REDACTED]
[REDACTED]

Stand: November 2025

Projektleitung:

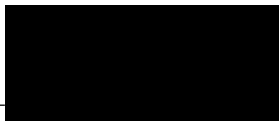
M. Sc. Hannah Patzig

Verfasser und Kartographie:

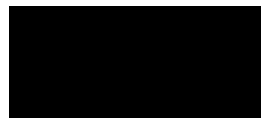
M. Sc. Andreas Krüger

M. Sc. Hannah Patzig

Gezeichnet Höxter, den 06.11.2025



M. Sc. Hannah Patzig
(Projektleiterin)



B. Sc. Benjamin Gereke
(Geschäftsführer)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	1
2 Teilfläche 1 „Deppoldshausen“	2
2.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren.....	2
2.1.1 Lage und Nutzung des Vorhabengebietes.....	2
2.1.2 Vorhabenbeschreibung	3
2.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen	6
2.2 Untersuchung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	8
2.2.1 Methodik	8
2.2.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	12
2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	22
2.3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung.....	22
2.3.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	43
2.3.3 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung.....	43
2.4 Auflistung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG	49
2.5 Artenschutzrechtliches Fazit.....	55
2.6 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)	55
3 Teilfläche 2 „Uhlenloch“	56
3.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren.....	56
3.1.1 Lage und Nutzung des Vorhabengebietes.....	56
3.1.2 Vorhabenbeschreibung	57
3.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen	58
3.2 Untersuchung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	59
3.2.1 Methodik	59
3.2.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	62
3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	65
3.3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung.....	65
3.3.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	79
3.3.3 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung.....	80
3.4 Auflistung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG	80
3.5 Artenschutzrechtliches Fazit.....	81
3.6 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)	81
4 Quellenverzeichnis	82
4.1 Literaturquellen	82
4.2 Internetquellen	83

4.3	Mündliche/ Schriftliche Quellen	84
5	Anhang.....	85
	Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen	85
	Anhang II: Umweltschadensgesetz	87
	Anhang III: Bewertungsmaßstäbe	88

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1 Lage der Vorhabenfläche Deppoldshausen und umgebende Schutzgebiete	3
Abbildung 2 Details der PV-Varianten in Teilbereich 3 (Teilfläche 1 „Deppoldshausen“)	6
Abbildung 2 Lage des im Bedarfsfall zu etablierenden Reptilienschutzzaunes	54
Abbildung 4 Lage der Vorhabenfläche Uhlenloch und umgebende Schutzgebiete	56

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1 Tabellarische Übersicht für Teilfläche 1 „Deppoldshausen“	4
Tabelle 2 Für FF-PVA potenziell relevante Wirkfaktoren und deren Relevanz für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten.....	6
Tabelle 3 Termine zur Erfassung der tag- und nachtaktiven Brutvögel	9
Tabelle 4 Termine zur Erfassung der Reptilien	10
Tabelle 5 Termine der Detektorkartierung.....	11
Tabelle 6 Liste weiterer recherchierter Säugetierarten innerhalb des MTB 4525.....	13
Tabelle 7 Liste aller im Jahr 2023 nachgewiesenen Vogelarten.....	14
Tabelle 8 Liste aller im Jahr 2023 nachgewiesenen Reptilienarten.....	16
Tabelle 9 Liste aller im Jahr 2023 nachgewiesenen Fledermausarten	17
Tabelle 10 Anzahl Kontakte/Rufsequenzen (Rufs.) je Art bzw. Artengruppe im Zuge der mobilen Detektorerfassung	18
Tabelle 11 Anzahl Kontakte/Rufsequenzen (Rufs.) je Art bzw. Artengruppe der Horchbox 1	19
Tabelle 12 Anzahl Kontakte/Rufsequenzen (Rufs.) je Art bzw. Artengruppe der Horchbox 2	20
Tabelle 13 Relevanzprüfung planungsrelevanter Arten hinsichtlich potenzieller Verbotstatbestände	23

Tabelle 14	Vereinfachte Relevanzprüfung der Betroffenheit der weiteren festgestellten Arten, die national als besonders geschützt gelten (vgl. BNatSchG § 7).....	42
Tabelle 15	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	49
Tabelle 16	Tabellarische Übersicht für Teilfläche 2 „Uhlenloch“	57
Tabelle 17	Für FF-PVA potenziell relevante Wirkfaktoren und deren Relevanz für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten.....	58
Tabelle 18	Termine zur Erfassung der tag- und nachtaktiven Brutvögel	60
Tabelle 19	Termine der Detektorkartierung.....	61
Tabelle 20	Liste weiterer recherchierter Säugetierarten innerhalb des MTB 4525.....	62
Tabelle 21	Liste aller im Jahr 2024 nachgewiesenen Vogelarten.....	63
Tabelle 22	Liste aller im Jahr 2024 nachgewiesenen Fledermausarten	64
Tabelle 23	Relevanzprüfung der recherchierten planungsrelevanten Arten hinsichtlich potenzieller Verbotstatbestände	66
Tabelle 24	Vereinfachte Relevanzprüfung der Betroffenheit der weiteren festgestellten Arten, die national als besonders geschützt gelten (vgl. BNatSchG § 7).....	79
Tabelle 25	Vorsorgliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	80

Kartenverzeichnis

Nr.	Titel	Maßstab
Vorhaben: PV Deppoldshausen		
D1	Ergebnisse der Untersuchung zur Avifauna im Jahr 2023	1:5.500
D2	Ergebnisse der Reptilienuntersuchung im Jahr 2023	1:1.500
D3	Methodik & Ergebnisse der Untersuchung zur Fledermausfauna im Jahr 2023	1:5.000
Vorhaben: PV Uhlenloch		
U1	Ergebnisse der Untersuchung zur Avifauna im Jahr 2024	1:1.500

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet sind von den folgenden Vorhabenträgern an zwei Standorten östlich des Göttinger Stadtteils Weende, in der Gemeinde Göttingen, Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaikanlagen geplant.

Es ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in zwei Teilbereichen südwestlich der Siedlung Deppoldshausen innerhalb der Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ sowie innerhalb der Teilfläche 2 „Uhlenloch“ vorgesehen. Auf Teilfläche 1 werden konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auf zwei Teilbereichen sowie Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) auf drei Teilbereichen von der Betreibergesellschaft bestehend aus Stadtwerke Göttingen, die Universität Göttingen und der Klosterkammer Hannover umgesetzt. Auf Teilfläche 2 plant die Universität Göttingen eine konventionelle FF-PVA.

Da mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) und dafür notwendigen Baumaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ eintreten können, wurde die BIOPLAN Höxter PartGmbH beauftragt einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) über die zu erwartenden Auswirkungen der Vorhaben zu erstellen.

1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabensbeschreibung. Aus der Vorhabensbeschreibung werden die vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren ermittelt.

Zu beachten sind FFH-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL²) und europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL³) im Planungsgebiet (vgl. KIEL 2015). Bundesweit rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 des BNatSchG (vgl. Anhang I). Paragraph 44 BNatSchG bezieht sich auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, welche sich wiederum aus § 7 BNatSchG ergeben. Aufgrund der Vielzahl an Vogelarten wurde der

¹ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.

² RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. L 1237 vom 24.06.2025, S. 1).

³ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115).

Rote-Liste Status in Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) berücksichtigt, um die planungsrelevanten Vogelarten abzuleiten. Weitere planungsrelevante Arten werden bei Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes hinzugenommen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten sind die zahlreichen „Allerweltsarten“ im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens ebenso zu berücksichtigen und das Nichtvorliegen von Verbotstatbeständen in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz gehören zu einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Schritte, von denen Stufe II und III bei Bedarf ausgeführt werden:

Stufe I Vorprüfung, Abschichtung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll)

Stufe III Ausnahmeverfahren (Notwendigkeit ergibt sich aus Stufe II)

In Stufe I wird geprüft, ob für im Gebiet vorkommende Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG potenziell eintreten können (vgl. Kapitel 2.3.1). Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II tiefergehend geprüft (vgl. Kapitel 2.3.3). Dort werden Schutzmaßnahmen berücksichtigt, die geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (vgl. Kapitel 2.3.2). Notwendige Schutzmaßnahmen, die sich aus dieser Prüfung ergeben, werden zusammenfassend in Kapitel 2.4 dargestellt. Sollte trotz dieser Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand bestehen bleiben, wäre eine Ausnahmeprüfung (Stufe III) durchzuführen. Bei der Prüfung werden die Bewertungsmaßstäbe, die in Anhang III aufgeführt sind, zugrunde gelegt.

2 Teilfläche 1 „Deppoldshausen“

2.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

2.1.1 Lage und Nutzung des Vorhabengebietes

Die Teilfläche 1 „Deppoldshausen“, bestehend aus fünf Teilbereichen (TB 1 bis 5), befindet sich auf der Deppoldshäuser Hochebene auf den Flurstücken 19/8, 98/3 und 33/11 in Flur 1 der Gemarkung Deppoldshausen, welche derzeit einer Ackernutzung unterliegen (vgl. Abbildung 1). Die weiteren umliegenden Offenlandflächen werden zum größten Teil ebenfalls als Acker genutzt. Eingerahmt wird die Deppoldshäuser Hochebene vom Göttinger Wald, der hauptsächlich aus Laubwald besteht. Im Norden der Vorhabenfläche grenzt die namensgebende Siedlung Deppoldshausen an. Von dieser ausgehend verläuft die Deppoldshäuser Straße nach Süden und schließt bei Göttingen an die Otto-Hahn-Straße (K4) an. Im Süden wird

die Teilfläche durch eine Hochspannungsfreileitung gequert, welche bis zum Umspannwerk Weende reicht.

Der bereits erwähnte Göttinger Wald ist zum großen Teil als FFH-Gebiet „Göttinger Wald“ (DE-4325-301) und in Teilen auch als Naturschutzgebiet „Göttinger Wald“ (NSG BR 00161) ausgewiesen (vgl. Abbildung 1).

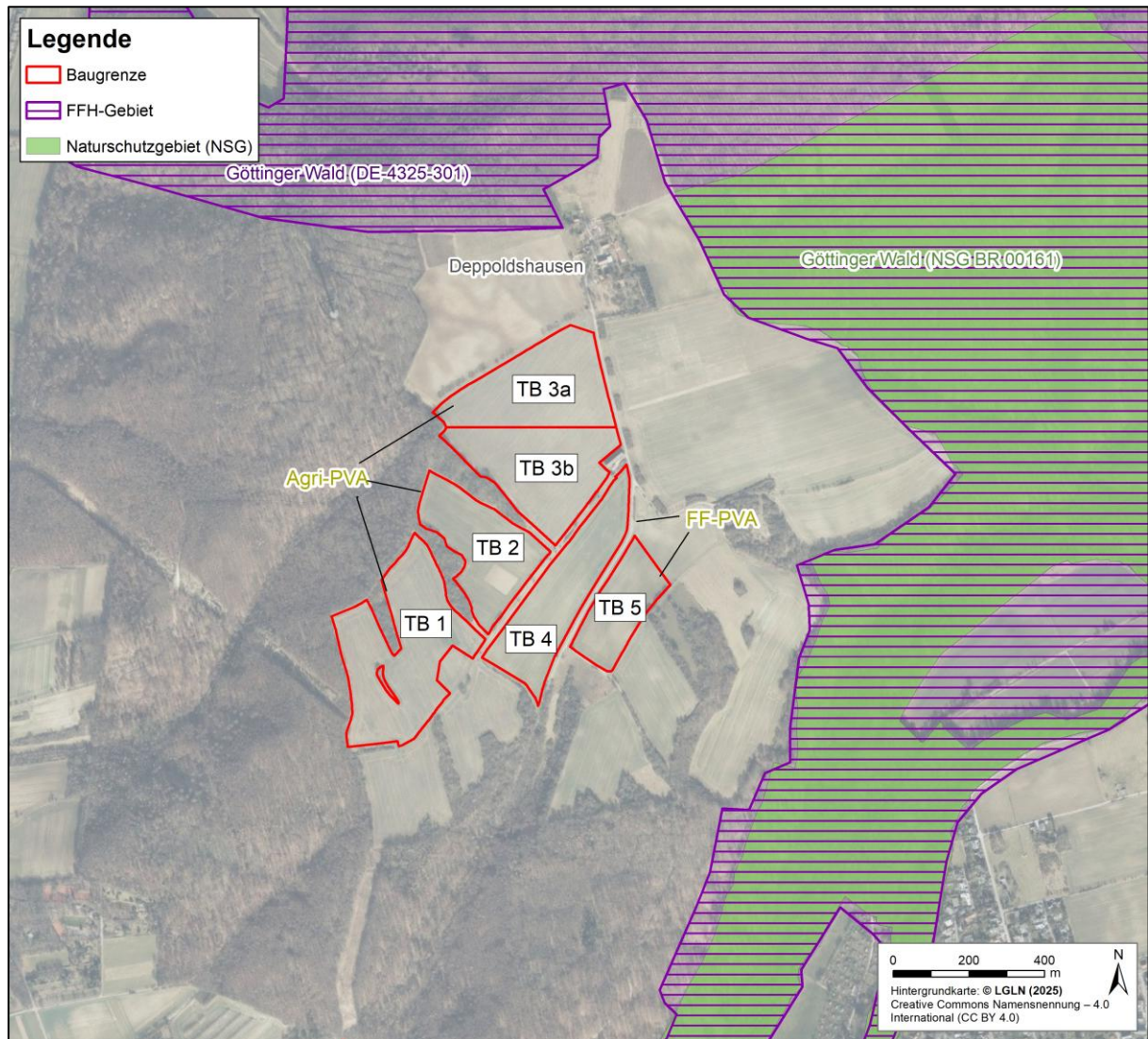


Abbildung 1 Lage der Vorhabenfläche Deppoldshausen und umgebende Schutzgebiete

2.1.2 Vorhabenbeschreibung

Die Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ ist unterteilt in fünf Teilbereiche (TB 1 bis TB 5) (s. Abbildung 1). Diese umfassen insgesamt etwa 46,3 ha (Fläche der Baugrenze). Die Größe der Teilbereiche reicht von ca. 4,2 ha für TB 5 bis ca. 16,4 ha bei TB 3 a, b. Im TB 1 bis 3 werden Agri-PVA geplant, wobei auf TB 1 und 2 (Modulunterkante liegt bei 2,10 m) eine Weidenutzung und auf TB 3 a, b (Modulunterkante 1 m bzw. 0,50 m) eine Ackernutzung erfolgt. Im TB 4 und 5 (Modulunterkante 1 m) ist eine konventionelle FF-PVA mit extensiv genutztem Mahd-/Weidegrünland vorgesehen. Im Planungsbericht des Bebauungsplans Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 ‚PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße‘ – Teilfläche 1 und 2 sind beispielhafte Bilder der verschiedenen Varianten der PVA enthalten.

Auf der Teilfläche 1 kommen nach aktuellem Planungsstand insgesamt ca. 21.320 Module konventioneller Bauart (TB 4 und 5) und ca. 31.471 Module für den Betrieb einer Agri-PVA (TB 1 bis 3) zum Einsatz. Zusammen erzeugen sie eine potenzielle Leistung von ca. 33,22 MWp. Die Einspeisung der gewonnenen Energie erfolgt über eine neu herzustellende Netzanbindung in das Stromnetz der Universität Göttingen, welche einen Großteil der zur Verfügung gestellten Energie verbrauchen wird. Die Netzanbindung für die PV-Anlage wird in Teilfläche 1 vorrangig innerhalb der Deppoldshäuser Straße und im landwirtschaftlichen Erschließungsweg sowie in den daran angrenzenden Straßenrandbereichen verlegt. Zudem ist eine unterirdische Kabelverlegung zwischen den Tischen sowie von weiter entfernt liegenden Tischen zu den Wechselrichtern notwendig.

Die Modultische werden mit Profilen aus Metall in das Erdreich gerammt, sodass nur ein möglichst kleiner flächiger Eingriff erfolgt. Die Fläche der Baugrenze, die Konfiguration der jeweiligen PV-Anlage sowie die ungefähre Anzahl der nach aktuellem Planungsstand zum Einsatz kommenden Module ist je Teilbereich in Tabelle 1 aufgeführt.

Insgesamt sind in der Teilfläche 1 nach aktuellem Planungsstand sechs Trafostationen (eine je Teilbereich bzw. zwei in TB 3), für die jeweils eine Fläche von ca. 13,8 m² überstellt wird, erforderlich. Des Weiteren ist im Norden des TB 4 die Errichtung eines optionalen Batteriespeichers möglich.

Jeder Teilbereich wird mit einer separaten Einfriedung versehen, sodass insbesondere die Durchgängigkeit für Wildtiere bestehen bleibt. Der Zaun weist einen Mindestabstand von ca. 15 cm zwischen Zaun und Boden auf (kann aufgrund der Topografie z.T. auf 20 cm betragen), um bodennah lebenden Tierarten einen Austausch zwischen dem umzäunten Anlagenbereich und den umliegenden Flächen des Plangebietes zu ermöglichen.

Die Zuwegung und verkehrliche Erschließung der für die FF-PVA der Teilfläche 1 erfolgt von der Otto-Hahn-Straße aus über die Deppoldshäuser Straße. Im Zuge der Baumaßnahme ist ein bestehender Landwirtschaftsweg, der mittig durch die Teilfläche 1 verläuft, zu ertüchtigen.

Tabelle 1 Tabellarische Übersicht für Teilfläche 1 „Deppoldshausen“

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Planungsstand der Technik vom 21.08.2025.

Teilbereich	Größe [ha]	Konfiguration	Anzahl der Module und Leistung
TB 1	Baugrenze: 11,4	Agri-PVA mit hoch aufgeständerten Standard-PV-Modulen Reihenabstand: mind. 5 m Modulunterkante: 2,10 m Moduloberkante: 5,30 m Ausrichtung: Süd Neigung: 20-25°	Module: 13.395 Leistung: ca. 8,439 MWp
TB 2	Baugrenze: 6,7	Agri-PVA mit hoch aufgeständerten Standard-PV-Modulen Reihenabstand: mind. 5 m Modulunterkante: 2,10 m Moduloberkante: 5,30 m Ausrichtung: Süd Neigung: 20-25°	Module: 9.018 Leistung: ca. 5,681 MWp
TB 3 a	Baugrenze: 8,1	1) Agri-PVA als vertikale Zaunanlage Reihenabstand: 9 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4,70 m Ausrichtung: Ost u. West Neigung: 90°	Module: 1.354 Leistung: ca. 0,853 MWp

Teilbereich	Größe [ha]	Konfiguration	Anzahl der Module und Leistung
		2) Agri-PVA als vertikale Zaunanlage Reihenabstand: 16,5 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4,70 m Ausrichtung: Ost u. West Neigung: 90°	Module: 1.844 Leistung: ca. 1,162 MWp
TB 3 b	Baugrenze: 8,3	3) Agri-PVA mit einachsigen nachgeführten PV-Modulen Reihenabstand: 9 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4 m Ausrichtung: Ost-West Neigung: nachgeführt	Module: 2.608 Leistung: ca. 1,643 MWp
		4) Agri-PVA mit einachsigen nachgeführten PV-Modulen Reihenabstand: 16,5 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4 m Ausrichtung: Ost-West Neigung: nachgeführt	Module: 3.036 Leistung: ca. 1,913 MWp
		5) Agri-PVA mit einachsigen nachgeführten PV-Trackern (6 Tische) Reihenabstand: 10 m (um jeden Tisch) Modulunterkante: 0,5 m Moduloberkante: 5,10 m Ausrichtung: nachgeführt Neigung: 40-50°	Module: 216 Leistung: ca. 0,103 MWp
TB 4	Baugrenze: 7,6	FF-PVA Reihenabstand: 5 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4,30 m Ausrichtung: Süd Neigung: 20-25°	Module: 14.436 Leistung: ca. 9,095 MWp
TB 5	Baugrenze: 4,2	FF-PVA Reihenabstand: 5 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4,30 m Ausrichtung: Süd Neigung: 20-25°	Module: 6.884 Leistung: ca. 4,337 MWp
Gesamt	Baugrenze: 46,3		Module: 52.791 Leistung: 33,225 MWp

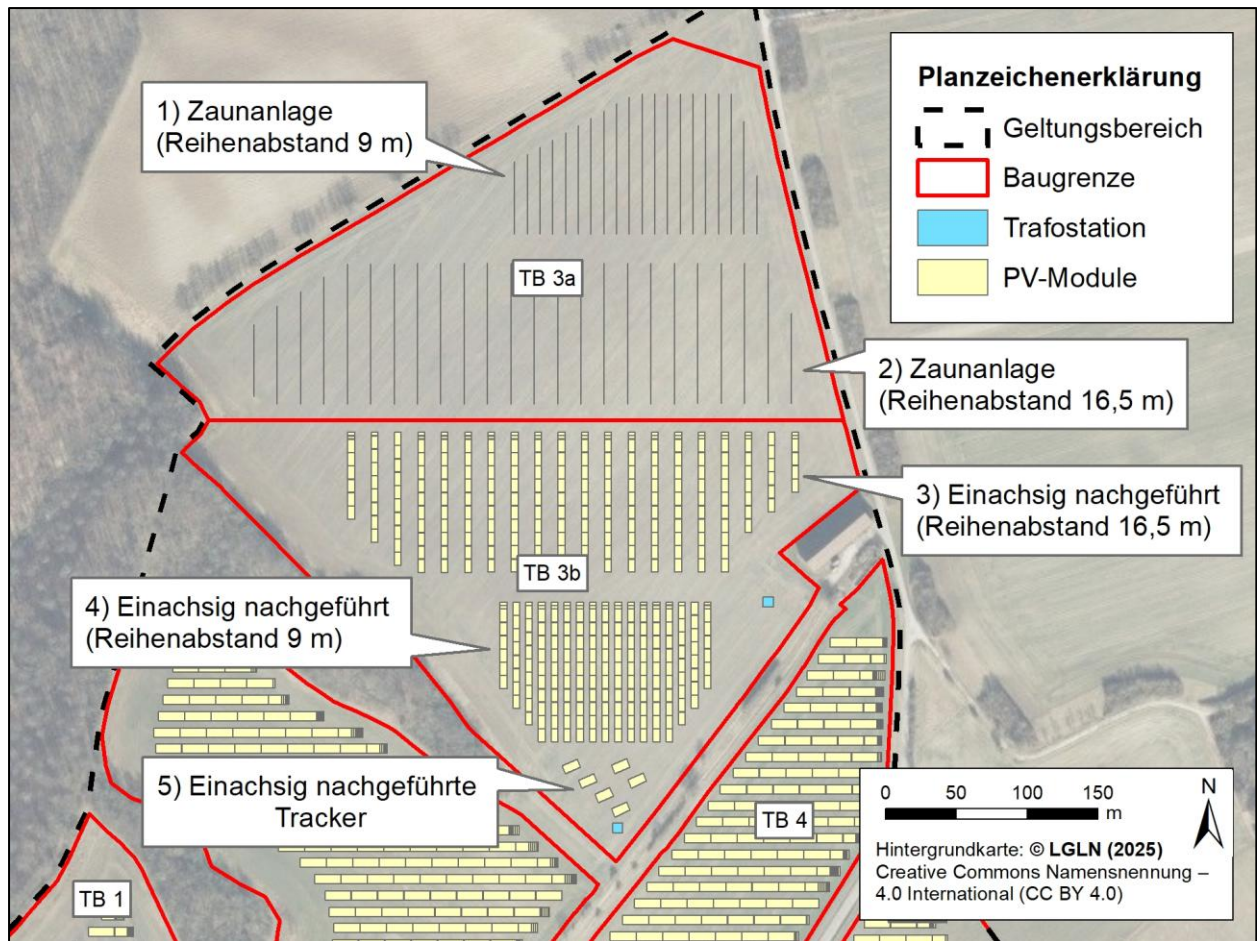


Abbildung 2 Details der PV-Varianten in Teilbereich 3 a, b (Teilfläche 1 „Deppoldshausen“)

2.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen

Für das Vorhaben sind drei Typen von Wirkfaktoren zu unterscheiden: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten haben sie unterschiedliche Relevanz (vgl. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Tabelle 2 Für FF-PVA potenziell relevante Wirkfaktoren und deren Relevanz für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten

Die Angabe von potenziell relevanten Wirkfaktoren orientiert sich an den Angaben für Solarenergieanlagen im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BFN 2025). Diese wurden in Bezug zum konkreten Vorhaben und deren realen Standortbedingungen hinsichtlich ihrer Relevanz für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten eingestuft.

ba – baubedingt
an – anlagenbedingte

0 – nicht relevant
1 – ggf. relevant

Dabei gilt: be – betriebsbedingt

2 – regelmäßig relevant

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor (W)/Auswirkung (A)	Vorhaben-relevanz		
		ba	an	be
Direkter Flächenentzug	W: Versiegelung von Flächen A: biologischer Funktionsverlust (z.B. Lebensraumverlust Feldvögel)	1	2	0
Veränderung der Habitatstruktur	W: Direkte Veränderung der Biotopstruktur A: Beschädigung/Beseitigung/Veränderung der Vegetationsdecke, auch Pflanz- und sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen i. S. einer Neuschaffung (z.B. Gehölzneupflanzung);	1	2	0
	W: Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik A: Veränderung/Verlust von Eigenschaften in Habitaten von Arten, die dynamische Prozesse betreffen (z.B. Sukzessions-, Nutzungsdynamik)	0	0	0
	W: Veränderung des Bodens (z.B. Bodenart, -substrat, -gefüge) A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust für Arten, welche spezifische Bodenparameter benötigen	0	0	0
	W: Veränderung hydrologischer Verhältnisse (z.B. Grundwasser) A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust für wasserabhängige Arten	0	0	0
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	W: Veränderung der Temperaturverhältnisse (z.B. durch Beschattung) A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust durch für Arten ungünstige Temperaturverhältnisse (z.B. bei xerophilen Arten)	0	0	0
	W: Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren (z.B. Mikroklima) A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust durch Änderung des Mikroklimas	0	0	0
	W: Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren (insbesondere wenig mobilen Arten), Zerstörung von Niststätten durch Baufeldräumung oder anlagebedingte Zerschneidung von Wanderkorridoren von Tieren	2	1	0
	W: Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren (insbesondere wenig mobilen Arten), Zerstörung von Niststätten durch Baufeldräumung oder anlagebedingte Zerschneidung von Wanderkorridoren von Tieren	2	1	0
Nichtstoffliche Einwirkung	W: Akustische Reize (Schall bei Bau- und Wartungstätigkeit) A: Meidungseffekte / Störung von Tieren	2	0	1
	W: Visuelle Reize (ohne Licht) durch Vertikalstrukturen, Bau- und Wartungstätigkeit A: Meidungseffekte / Störung von Tieren	2	2	1
	W: Licht (z.B. durch künstliche Beleuchtung bei Bautätigkeit oder auf Anlagengelände) A: Meidungseffekte / Störung von Tieren	1	1	0
	W: Erschütterungen / Vibrationen (z.B. bei Bautätigkeit) A: Meidungseffekte / Störung von Tieren	1	0	0
	W: Mechanische Einwirkungen (z.B. durch Befahrung mit Baumaschinen oder Tritt bei Bauarbeitern) A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren, Zerstörung von Niststätten	1	0	1
	W: Mechanische Einwirkungen (z.B. durch Befahrung mit Baumaschinen oder Tritt bei Bauarbeitern) A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren, Zerstörung von Niststätten	1	0	1
	W: Mechanische Einwirkungen (z.B. durch Befahrung mit Baumaschinen oder Tritt bei Bauarbeitern) A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren, Zerstörung von Niststätten	1	0	1
	W: Mechanische Einwirkungen (z.B. durch Befahrung mit Baumaschinen oder Tritt bei Bauarbeitern) A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren, Zerstörung von Niststätten	1	0	1
Stoffliche Einwirkungen	W: Depositionen von Stäuben A: Störung von Tieren	1	0	0
	W: Depositionen von Stäuben A: Störung von Tieren	1	0	0
Gezielte Beeinflussung von Arten	W: Bekämpfung von Organismen durch z.B. Pestizide (z.B. Unterwuchs unter Modultische) A: Tötung oder Zerstörung von Lebensraum von Tieren	0	0	1
	W: Bekämpfung von Organismen durch z.B. Pestizide (z.B. Unterwuchs unter Modultische) A: Tötung oder Zerstörung von Lebensraum von Tieren	0	0	1

2.2 Untersuchung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

2.2.1 Methodik

2.2.1.1 Literatur- und Datenbankenrecherche

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden die vorkommenden und zu betrachtenden Arten im Wirkungsbereich des Vorhabengebietes ermittelt. Es folgte eine Abfrage bekannter und relevanter Arten bei der Vogelschutzwarte des NLWKN am 22.05.2023 und eine Berücksichtigung von Angaben im Zuge einer vorhabenbezogenen Stellungnahme der UNB der Stadt Göttingen (Quelle b in Tabelle 13). Bezugsradius für die Abfrage beim NLWKN war ein Bereich von vier Kilometern um das geplante Vorhaben. Eine Rückmeldung des NLWKN kam am 06.06.2023 (NLWKN 2023; Quelle f).

Weiterhin wurden weitere Quellen, wie der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014; Quelle e), die Vollzugshinweise für Arten (NLWKN 2024; Quelle g), der Nationale Vogelschutzbericht 2019 (BfN 2019a; Quelle c) und der Nationale FFH-Bericht 2019 (BfN 2019b; Quelle d) herangezogen.

2.2.1.2 Erfassungsmethoden

Neben den Recherchen erfolgten auf Grundlage von Vorgaben der UNB der Stadt Göttingen (Mail vom 23.03.2023) eine Bestandsaufnahme der Avifauna, Reptilien, Fledermäuse und des Feldhamsters. Die Erfassung der Avifauna und Fledermäuse erfolgte dabei durch das Büro Ökologie und Planung Hagenow, der Feldhamster durch Dr. Dipl.-Biol. Mareike Schneider und die Reptilien durch das Büro BIOPLAN Höxter PartGmbH. Die methodischen Vorgehensweisen werden im Folgenden beschrieben. Alle Erfassungen erfolgten bei für die Artengruppen günstigen Wetterbedingungen.

Für weitere faunistische Artengruppen (z.B. Amphibien, Insekten) wurden Erhebungen als nicht notwendig angesehen, da für diese ein Vorkommenspotenzial oder essentielle Nutzung im agrarisch genutzten Vorhabenraum kaum gegeben ist.

2.2.1.2.1 Avifauna

Die Erfassung der tagaktiven Brutvögel erfolgte von März bis Juli 2023 im Rahmen von acht Durchgängen (Tabelle 3). Des Weiteren wurden im selben Zeitraum vier Termine zur Erfassung der nachtaktiven Vogelarten durchgeführt. Dabei wurden die methodischen Grundlagen nach SÜDBECK et al. (2005) angewandt. Der Untersuchungsraum (UR) umfasste einen Puffer von 100 m bei angrenzendem Offenland um die Vorhabenfläche eines ehemaligen Planungsstandes von Februar 2023, bei angrenzendem Wald dagegen 50 m (vgl. Karte D1). Zusätzlich erfolgte im UR eine Suche nach Greifvogelnestern. Die Erhebungen wurden bei günstigen Wetterbedingungen (niederschlagsfrei, kein Nebel und Windgeschwindigkeiten nicht über 4 Beaufort) durchgeführt.

Tabelle 3 Termine zur Erfassung der tag- und nachtaktiven Brutvögel

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter*
Tagkartierung			
1	29.03.2023	07:00 - 09:30	Bew.: 7–8/8, 3–7 °C, 2–4 Bft
2	25.04.2023	06:15 - 08:30	Bew.: 8/8, 4–8 °C, 1–4 Bft
3	12.05.2023	05:45 - 08:30	Bew.: 6–8/8, 8–15 °C, 0–2 Bft
4	26.05.2023	05:00 - 07:15	Bew.: 1–4/8, 6–11 °C, 1–4 Bft
5	02.06.2023	05:15 - 07:15	Bew.: 8/8, 6–10 °C, 1–4 Bft
6	10.06.2023	05:00 - 07:30	Bew.: 0/8, 10–16 °C, 1–3 Bft
7	19.06.2023	05:00 - 07:15	Bew.: 8/8, 18–20 °C, 1–2 Bft
8	04.07.2023	07:15 – 09:15	Bew.: 2–5/8, 14–17 °C, 1–4 Bft
Nachtkartierung			
1	18.03.2023	18:45 - 20:15	Bew.: 6–8/8, 14–10 °C, 1–3 Bft
2	31.05.2023	21:30 - 23:00	Bew.: 0–1/8, 16–14 °C, 1–3 Bft
3	18.06.2023	22:00 - 23:00	Bew.: 8/8, 23–18 °C, 1–3 Bft
4	04.07.2023	21:45 - 22:45	Bew.: 0–2/8, 18–14 °C, 1–2 Bft

* Bew. = Bewölkungsgrad, Bft = Windstärke gem. Beaufort-Skala

Infolge einer Verschiebung der Vorhabenfläche (finaler Stand: Nov. 2023), war nicht der ganze Vorhabenraum (inkl. eines 100 m-Puffer) durch die reguläre Brutvogelkartierung im Jahr 2023 abgedeckt. Aufgrund dessen wurde auf Daten vom 26.05.2023 zurückgegriffen, die im Rahmen der Reptilienbegehung erfasst wurden und im nördlichen Vorhabenraum lagen. Aufgrund der Daten von der einmaligen Begehung sind die erbrachten Nachweise i.d.R. als Brutzeitfeststellungen zu werten. Aus Vorsorgeprinzip wurden die Nachweise aber artenschutzrechtlich vollumfänglich berücksichtigt. Zudem erfolgte, unter Beachtung der festgestellten Siedlungsdichte von lokalen Vogelarten (z.B. Feldlerche), eine vorsorgliche Extrapolation der Revierzahlen auf potenziell besiedelbare Räume, bei denen zum Zeitpunkt der Begehung keine Nachweise erbracht wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende artenschutzrechtliche Würdigung für die aktuelle Planung (Stand: Juni 2025) gewährleistet ist.

2.2.1.2.2 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte in für Reptilien geeignete Bereiche innerhalb des Untersuchungsraumes. Es handelte sich dabei hauptsächlich um einen Bereich, der südöstlich der TB 5 angrenzt und als Pferdeweide genutzt wird (vgl. Karte D2). Als Ergänzung wurde ein weiterer Bereich mit Weidenutzung nordöstlich davon sowie ein beide Bereiche verbindender Grasweg in die Untersuchungsraumkulisse aufgenommen. Die beiden Weiden waren im Jahr 2023 aktiv genutzt und von einem Zaun umgeben, so dass eine direkte Begehung der zentralen Fläche nicht möglich war. Die Untersuchung konzentrierte sich damit auf die Randbereiche der Weiden.

Die zu untersuchenden Bereiche wurden an sechs Terminen von Mai bis September 2023 langsam abgegangen und mittels Sichtbeobachtung auf Reptilien hin abgesucht (vgl. Tabelle 4). Die Termine fanden bei geeignetem Wetter statt (sonnige, nicht zu heiße Tage, vorzugsweise in den Vormittags- oder späteren Nachmittagsstunden). Als Ergänzung der Untersuchung, zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit für Blindschleiche und Schlangen, wurden zudem

in den Bereichen sog. künstliche Verstecke (KV) ausgebracht (n=13), welche bei jedem der Begehungstermine kontrolliert wurden. Das Ausbringen der KV erfolgte am 11.05.2023.

Für jedes nachgewiesene Reptilienindividuum wurde der Fundort, und soweit möglich die Altersklasse (diesjährig/juvenil, vorjährig, subadult und adult) und auch das Geschlecht registriert.

Tabelle 4 Termine zur Erfassung der Reptilien

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter*
1	26.05.2023	09:45 - 10:45	Bew.: 5-6/8, 11 °C, 3 Bft
2	21.06.2023	10:15 - 11:00	Bew.: 3/8, 23 °C, 2-3 Bft
3	12.07.2023	10:45 - 11:30	Bew.: 4/8, 21 °C, 1-4 Bft
4	10.08.2023	11:30 - 13:00	Bew.: 1-3/8, 19-22 °C, 1-2 Bft
5	24.08.2023	10:30 - 11:30	Bew.: 6-8/8, 19 °C, 0-1 Bft
6	14.09.2023	14:15 - 15:30	Bew.: 5-3/8, 15-22 °C, 0-2 Bft

* Bew. = Bewölkungsgrad, Bft = Windstärke gem. Beaufort-Skala

2.2.1.2.3 Feldhamster

Zur Untersuchung auf ein Vorkommen des Feldhamsters wurde eine Suche nach charakteristischen Bauten vorgenommen. Die Suche erfolgte durch Einsatz eines geschulten Artenspürhunds. Es erfolgte eine Quersuche auf den zu untersuchenden Flächen, d.h. auf Grundlage der zum Planungsstand von Anfang Februar 2023, sowie des Planungsstands von November 2023, festgesetzten Vorhabengrenze. Hierbei handelte es sich überwiegend um Acker, aber auch um Weidegrünland. Entsprechend der aktuellen Planung (Stand: Juni 2025) wurden mit den beiden Untersuchungen alle Teilflächen vollständig abgedeckt.

Der Artenspürhund nutzt olfaktorische Reize der Zielart, welcher er, in Abhängigkeit von Wetter und Vegetationshöhe, über Distanzen von 10 – 250 m wahrnehmen kann. Im Fall einer Geruchsaufnahme der Zielart im Aktionsraum eines Feldhamsters um die Baue verfolgt der Artenspürhund die Spur zu den Baueingängen und verweist durch Abliegen auf die Bauöffnung.

Die Untersuchung wurde am 25.04. (9 °C, sonnig/bedeckt, Windgeschwindigkeit 4 km/h) und am 26.04.2023 (10 °C, sonnig, Windgeschwindigkeit 5 km/h) sowie am 01.05.2024 (21 °C, sonnig, Windgeschwindigkeit 8 km/h) durchgeführt.

2.2.1.2.4 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten verschiedene Methoden, welche nachfolgend dargestellt werden. Der Untersuchungsraum wurde analog zu der Brutvogelkartierung abgegrenzt, d.h. der Vorhabenbereich sowie davon ausgehend ein 50 m-Radius in angrenzenden Wald und ein 100 m-Radius um Offenland.

Im Rahmen der Detektorkartierung wurden innerhalb des UR gleichmäßig verteilt fünf Transekte mit je über 200 m Länge festgelegt. Die Festlegung erfolgte unter Berücksichtigung der für Fledermäuse wichtigen Lebensraumelemente, z.B. lineare Strukturen, pot. Quartierstruk-

turen, um das UR repräsentativ abzudecken (vgl. Karte D3). Die Kartierung erfolgte im Zeitraum Anfang Juni bis Anfang Oktober 2023 durch neun Begehungen. Der Beginn lag 30-60 min vor Sonnenuntergang und die Dauer war i.d.R. rund vier Stunden. Die Begehungsreihenfolge der jeweiligen Transekte variierte, so dass die Nachtzeit für alle Transekte repräsentativ abgedeckt wurde. Als Erfassungsgerät kam der Detektor Batlogger M2 (Frequenzbereich 10–150 kHz, Samplingrate 312,5 kHz, Elektret Mikrofon, Vollspektrum-Rekorder, eingebautes GPS-Modul) zum Einsatz.

Zum Anfang jeder Detektorkartierung erfolgte zudem an geeigneten Stellen im UR (vgl. Karte D3) eine Punkterfassung durch Sichtbeobachtung unter Zuhilfenahme des Detektors (s.o.). Die Dauer für die Sichtbeobachtung betrug rund eine Stunde. Dabei sind vier Erfassungen im Juni bis Juli, von 0,5 h vor bis nach Sonnenuntergang, zur Ermittlung möglicher Fledermausquartiere, weitere vier Erfassungen im August bis September, von 1 h vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenuntergang, zur Ermittlung des Zuggeschehens, durchgeführt worden (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5 Termine der Detektorkartierung

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter*
1	01.06.2023	21:00 - 00:19	Bew.: 8/8, 15–10 °C, 3 Bft
2	24.06.2023	21:17 - 00:46	Bew.: 0/8, 19–16 °C, 1–2 Bft
3	06.07.2023	21:17 - 01:11	Bew.: 0/8, 17–13 °C, 1–2 Bft
4	20.07.2023	21:26 - 00:47	Bew.: 0–4/8, 16–13 °C, 2 Bft
5	11.08.2023	19:52 - 23:45	Bew.: 0–1/8, 25–19 °C, 2 Bft
6	24.08.2023	19:35 - 23:21	Bew.: 8/8, 23–22 °C, 2–1 Bft
7	11.09.2023	19:27 - 22:33	Bew.: 0/8, 23–19 °C, 1–2 Bft
8	25.09.2023	18:13 - 21:53	Bew.: 4/8, 18–12 °C, 3 Bft
9	04.10.2023	18:12 - 20:24	Bew.: 8/8, 16–12 °C, 3 Bft

* Bew. = Bewölkungsgrad, Bft = Windstärke gem. Beaufort-Skala

Parallel zur Detektorkartierung wurden bei jeder Begehung zwei stationäre Horchboxen an geeigneten Strukturen ausgebracht (vgl. Karte 3). Zum Einsatz kam dabei Anabat Express FS von Titley Scientific (Frequenzbereich 10–140 kHz, Samplingrate 320 kHz und 500 kHz, Mikrofon US-O V3, Vollspektrum-Rekorder, eingebautes GPS-Modul).

Der Untersuchung wurde eine Suche nach potenziell geeigneten Quartierstrukturen der im UR befindlichen Gehölzbestände vorangestellt. Vorgefundene Strukturen wurden per GPS erfasst.

Die Analyse der Aufnahmen hinsichtlich der Bestimmung von Arten bzw. Artengruppen erfolgte nach SKIBA (2003, 2009). Zum Einsatz kam die Software Batexplorer der Firma Elekon. Dabei wurden neben der automatischen Artbestimmung alle Arten, bis auf die Zwergfledermaus, manuell nachbestimmt. Dazu erfolgte eine vorherige Differenzierung nach den gängigen Lauttypen: Pipistrelloid, Nyctaloid und *Myotis*.

2.2.1.2.5 Sonstige Arten

Aufgrund der Habitatausstattung des UR waren im Wirkungsbereich des Vorhabens keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Amphibien, Käfer, Pflanzen)

zu erwarten. Zufallsfunde anderer relevanter Artengruppen wurden ggf. notiert, um im weiteren Prüfverfahren berücksichtigt werden zu können.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzen als geeignete Habitatstrukturen der Haselmaus innerhalb der Vorhabenfläche ist diese Art im Eingriffsbereich auszuschließen und eine Untersuchung nicht erforderlich.

2.2.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

2.2.2.1 Rechercheergebnisse

Einer von der UNB der Stadt Göttingen vorgebrachten Stellungnahme zum Projekt ist folgendes zu entnehmen: *„Gem. einer im Jahr 2022 durchgeführten Großvogeluntersuchung für das Göttinger Stadtgebiet liegen südlich der 1. Teilfläche auf der Deppoldshäuser Hochebene mind. drei potenzielle Wechselhorste des Rotmilans im Göttinger Stadtwald vor. Ebenso wurde im Bereich des „Osterbergs“ nördlich der 1. Teilfläche eine Brutstätte des Wanderfalkens mit Brutnachweis von 2022 bestätigt.“*

Die Angaben des NLWKN bestätigen im Wesentlichen diese Hinweise.

Weiterhin benennt die UNB der Stadt Göttingen konkret die Haselmaus als im AFB zu berücksichtigende Säugetierart, so dass diese in der Stufe I-Prüfung mit aufgenommen wird.

Die Recherche nach potenziell vorkommenden Säugetierarten im Raum ergab innerhalb des MTB 4425, im Vergleich zu den im UR nachgewiesenen Arten, drei weitere potenzielle vorkommende Säugetierarten. Darunter sind Luchs (angrenzend an das MTB vorkommend), Wildkatze und eine Fledermausart (Tabelle 6), für welche ebenso die Stufe I-Prüfung durchgeführt wird.

Tabelle 6 Liste weiterer recherchierter Säugetierarten innerhalb des MTB 4525

■ = als planungsrelevant eingestufte Anhang IV-Art mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015)

BNatSchG: § - besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,

§§ - streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH-RL: Anhang IV-Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Quelle: siehe Kapitel 2.2.1.1

Dt. Name	Art	Rote Liste NDS	Gesetzl. Schutz BNatSchG	FFH-RL	Quelle
	Wiss. Name				
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	3	§§	IV	g
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	§§	IV	d
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D*	§§	IV	g, d

* Daten unzureichend

Infolge der direkten Lage des Vorhabens auf einem Acker und der Sachlage, dass kein Eingriff in Gehölze stattfinden soll, werden weitere Anhang IV-Arten im Vorhabengebiet vorab ausgeschlossen. Demzufolge erfolgte für z.B. Reptilien, Amphibien und Insekten keine detaillierte Recherche.

2.2.2.2 Ergebnisse eigener Erhebungen

2.2.2.2.1 Avifauna

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 53 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 7, Karte D1). Von diesen sind 38 Vogelarten als Brutvogel, 14 Arten als Nahrungsgäste und zwei Arten als Durchzügler im UR einzustufen.

Tabelle 7 Liste aller im Jahr 2023 nachgewiesenen Vogelarten

■ = als planungsrelevant eingestufte europäische Vogelart mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015), ggf. zuzüglich Arten, die nicht eines der obigen Kriterien erfüllen, aber im Vorhabengebiet direkt mit einem Revier nachgewiesen wurden

RL-Status:

- 1 = vom Aussterben bedroht * = ungefährdet
 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste
 3 = gefährdet

BNatSchG: § - besonders geschützt nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ - streng geschützt nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG

Nachweis-Status:

BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, BZF - Brutzeitfeststellung, NG - Nahrungsgast, DZ – Durchzügler

Dt. Name	Art Wiss. Name	BNatSchG	RL Niedersach- sen	Status im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	*	BZF
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	*	BN
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§	3	BN
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*	BV/BZF
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	*	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	BN/BV/BZF
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	2	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	*	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	3	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	*	BZF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	*	BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	V	BV/BZF
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	BZF
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	1	BZF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	*	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*	NG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	*	NG/BZF
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	*	BV/BZF
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	*	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	*	BV/BZF
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	*	BN/BV/BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	BN/BV/BZF
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	*	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	*	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*	BZF
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	§§	2	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	V	DZ
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	3	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	BV

Dt. Name	Art	BNatSchG	RL Niedersachsen	Status im UR
	Wiss. Name			
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	§	*	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	3	NG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§	V	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	*	NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	*	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	*	BZF
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	DZ
Sumpfmeise	<i>Periparus palustris</i>	§	*	BZF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	NG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§§	V	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§	*	BZF
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§	3	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*	BV

Von den als planungsrelevant einzustufenden Vogelarten kam die Feldlerche mit 17 Revieren⁴ am häufigsten vor. Mit zwölf Revieren folgt die Goldammer in den umliegenden Feldgehölzen. Im Bereich einer niedrigen Feldgehölzreihe bestand zudem ein Revier des Feldschwirls.

Im Waldrandbereich sind Reviere der Arten Baumpieper, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünspecht und Schwarzspecht nachgewiesen worden. Zusätzlich ergaben sich Brutzeitfeststellungen von Grauspecht und Grauschnäpper. Zwei einmalige Feststellungen des Mittelspechtes wurde aufgrund der Randlage zum UR als Nahrungsgäste eingestuft. Als weitere Nahrungsgäste im UR wurden Rauchschnäpper, Schleiereule, Waldohreule, aber auch Mäusebussard und Turmfalke eingestuft, da z.B. für die Waldohreule geeignete Nester anderer Vogelarten nicht im UR vorgefunden wurden und kein Revierverhalten gezeigt wurde.

Im Bereich einer Scheune mit angrenzendem kleinem Gehölzbestand wird ein Revier des Bluthänflings angenommen. Im zentralen Offenland ist weiterhin ein Revier der Wachtel belegt.

Als Durchzügler werden Neuntöter sowie Steinschmätzer eingestuft. Beide Arten wurden einmalig Mitte Mai im Bereich der Pferdeweide festgestellt.

Neben diesen planungsrelevanten Vogelarten wurden noch weitere 33 Arten (sog. „Allerweltsarten“) festgestellt, darunter Garten- und Hausrotschwanz, Kolkrabe und Buntspecht.

Ergänzung

Wie bereits in Kap. 2.2.1.2 erläutert, wird eine zusätzliche Betrachtung der Avifauna außerhalb des regulären Untersuchungsraumes, durch eine vorsorgliche Extrapolation der Reviere hinsichtlich potenziell besiedelbarer Bereiche von nachgewiesenen planungsrelevanten Offenlandarten, wie Feldlerche und Wachtel, vorgenommen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der

⁴ Ein weiteres Revier im Norden, mit rund 150 m Entfernung zur Vorhabenfläche (dargestellt in Karte 1), wird aufgrund der Distanz nicht weiter berücksichtigt.

am 26.05.23 festgestellten Nachweise, welche vorsorglich als Reviere (bei nachgewiesenem revieranzeigendem Verhalten) gewertet werden.

Im östlichen Bereich wurden zwei singende Feldlerchen festgestellt. Da der besiedelbare Raum dort, unter Beachtung der benachbarten Siedlungsdichte, als ausgenutzt gelten kann, erfolgt keine Extrapolation der Reviere und es werden dort weiterhin zwei genutzte Reviere angenommen. Auf dem nordwestlichen Bereich der geplanten Vorhabenfläche werden aktuell zwei Reviere der Feldlerche angenommen. Doch besteht, unter Beachtung der vorhandenen Siedlungsdichte, das Potenzial für weitere zwei Reviere der Feldlerche. Aus artenschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip werden daher in der weiterführenden Betrachtung vier Reviere der Feldlerche angenommen.

Weiterhin wurde im untersuchten Raum die Wachtel als Offenlandbrüter mit einem Revier festgestellt. Durch den verhältnismäßig großen, offenen Acker von Teilbereich 3, ist ein weiteres Vorkommen der Wachtel dort nicht auszuschließen und es wird folglich vorsorglich mit Potenzial für ein zusätzliches Revier der Art gerechnet. Da die Siedlungsdichte der Art nach repräsentativen Literaturangaben (z. B. KRÜGER et al. 2014, NLWKN 2024) recht niedrig ist, sind mehr zusätzliche Reviere im betrachteten Bereich nicht ableitbar.

2.2.2.2 Reptilien

Die Untersuchungen ergaben Nachweise für drei heimische Reptilienarten: Es handelt sich um Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (vgl. Tabelle 8, Karte D2).

Tabelle 8 Liste aller im Jahr 2023 nachgewiesenen Reptilienarten

 = als planungsrelevant eingestufte Anhang IV-Art mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015)

RL-Status: BNatSchG:
 3 = gefährdet § - besonders geschützt nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG
 V = Vorwarnliste §§ - streng geschützt nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG
 * = ungefährdet

Nachweis-Status:
 rep. – reproduzierend

Art		BNatSchG	RL Niedersachsen	Status im UG
Dt. Name	Wiss. Name			
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	V	rep.
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	*	rep.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	3	rep.

Die Zauneidechse wurde entlang eines Grünstreifens – seitlich auch als Grasweg genutzt – im Osten des UR festgestellt. Die Waldeidechse wurde am nordöstlichen Rand des Teilbereichs 5 und südlich dieser angrenzend an das Plangebiet festgestellt. Die Blindschleiche wurde ausschließlich an den Randbereichen der südlich angrenzenden Fläche erfasst. Auf den Ackerflächen waren die Arten dagegen nicht festzustellen.

2.2.2.2.3 Feldhamster

Im Rahmen der Untersuchung zum Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ergaben sich keine Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsraum. Auch die vorherrschenden flachgründigen Bodenarten Braunerde, Pararendzina und Rendzina mit Bodentiefen von maximal bis zu 110 cm, im Hauptflächenteil aber unter 80 cm, sowie einem nur schwachen Verwitterungsgrad (NIBIS – Kartenserver der LBEFG) lassen ein Vorkommen als unwahrscheinlich erscheinen. Es ist daher von keinem Vorkommen im Vorhabengebiet auszugehen.

2.2.2.2.4 Fledermäuse

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen zur Fledermausfauna wurden insgesamt zehn Arten oder akustisch nicht differenzierbare Arten-Komplexe der Bartfledermäuse und Langohren nachgewiesen (vgl. Karte D3). Alle der zehn Arten wurden im Zuge der Horchboxenerfassung registriert, die parallel durchgeführte mobile Detektorkartierung erbrachte Nachweise von fünf Arten und die stationäre Sichtbeobachtung eine Art (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9 Liste aller im Jahr 2023 nachgewiesenen Fledermausarten

■ = als planungsrelevant eingestufte Anhang IV-Art mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015)

Rote Liste-Status: Niedersachsen (NI) nach KIRBERG (2025), Deutschland nach MEINIG et al. (2020)

Erfassung: HB – Horchbox, mD – mobile Detektorerfassung, sSB – stationäre Sichtbeobachtung

Art		Rote Liste		Gesetzl. Schutz	Erfassungsmethode		
Dt. Name	Wiss. Name	NI	DE	BNatSchG	HB	mD	sSB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	x	x	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	§§	x		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	x	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§	x	x	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	x	x	x
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	*	§§	x		
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	3/3	*/*	§§	x		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	§§	x	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	§§	x		
Graues/Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus/auritus</i>	1/*	1/3	§§	x		

Mobile Detektorerfassung

Die mobile Detektorerfassung erbrachte Nachweise von fünf Fledermausarten. Insgesamt wurden 283 Kontakte registriert, wovon mit ca. 83 % die Zwergfledermaus am häufigsten auftrat. Die weiteren Kontakte verteilen sich auf die Arten Großes Mausohr (ca. 1 %), Großer Abendsegler (< 1 %), Breitflügel-Fledermaus (ca. 2 %) sowie Rauhautfledermaus (ca. 1,4 %) bzw. auf die entsprechenden Artengruppen der Gattung *Myotis* (ca. 1 %) sowie der Nyctaloide (ca. 9 %). Weitere rund 2,5 % lagen als Soziallaute vor und konnten keiner der zuvor genannten Arten und Artengruppen zugeordnet werden.

Bei zeitlicher Betrachtung der Anzahl registrierter Rufkontakte zeigt sich, dass ein wesentlicher Teil der Arten die Rufkontakte aus der Zeit der Auflösung von Wochenstuben stammten. Anders war es bei der Zwergfledermaus, bei der die höchste Anzahl Rufkontakte in der Nacht vom 01./02.06.2023 erfasst wurde, d. h. zur Wochenstubenzeit, danach kam es erst wieder

am 11.09.2023 zu einer Steigerung der Rufkontakte für die Art. Abseits der Zwergfledermaus lagen nur zwei Kontakte der Gattung *Myotis* in der Wochenstubezeit. Die höchste Artenzahl war Mitte September zu verzeichnen (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10 Anzahl Kontakte/Rufsequenzen (Rufs.) je Art bzw. Artengruppe im Zuge der mobilen Detektorerfassung

Art/Artengruppe		01./02.06.	24./25.06.	06./07.07.	20./21.07.	11.08.	24.08.	11.09.	25.09.	04.10.
Pipistrell.	Zwergfledermaus	103	6	5	4	18	16	64	5	6
	Rauhautfledermaus	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Anzahl Rufs. <i>Pipistrelloide</i>	103	6	5	4	18	16	65	5	6
Nyctaloide	Breitflügelfledermaus	0	0	0	0	0	5	1	0	0
	Großer Abendsegler	0	0	0	0	0	0	2	0	0
	<i>Nyctaloid</i> (undiff.)	0	0	0	1	2	22	0	0	0
	Anzahl Rufs. <i>Nyctaloide</i>	0	0	0	1	2	27	3	0	0
Myotis	Großes Mausohr	0	0	0	0	0	0	3	0	0
	<i>Myotis</i> (undifferenziert)	2	0	0	0	0	1	0	0	0
	Anzahl Rufs. <i>Myotis</i>	2	0	0	0	0	1	3	0	0
Gesamt		105	6	5	5	20	45	71	5	6
Artenanzahl		2	1	1	2	2	3	5	1	1

Bei Betrachtung der Transekte ist zu erkennen, dass das am westlichen Waldrand gelegene Transekt 5 im Prinzip nur durch Zwergfledermäuse befliegen wurde. Der lückig mit Gehölzen bestandene Grasweg des zentral gelegenen Transekts 4 wurde ebenfalls hauptsächlich durch Zwergfledermäuse genutzt, vereinzelt kam das Große Mausohr und eine nyctaloide Art vor. Die am südlichen Waldrand gelegenen Transekte 1-3 zeigten eine leicht höhere Artenzahl, doch war auch hier die Zwergfledermaus die dominante Art.

Hochboxenuntersuchung

Die Erfassung mittels Horchbox erbrachte Nachweise von zehn Arten, zwei davon die schon o.g. undifferenzierbaren Art-Komplexe, sowie zwei Artengruppen.

Tabelle 11 Anzahl Kontakte/Rufsequenzen (Rufs.) je Art bzw. Artengruppe der Horchbox 1

Art		Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Gesamt
<i>Pipistrelloide</i>	Pipistrelloide (undiff.)	0	0	0	2	0	2
	Zwergfledermaus	51	53	82	12	15	213
	Rauhautfledermaus	0	0	0	5	1	6
	Mückenfledermaus	0	0	1	0	0	1
<i>Nyctaloide</i>	Nyctaloide (undiff.)	1	5	52	1	0	59
	Breitflügelfledermaus	0	3	15	0	0	18
	Großer Abendsegler	1	0	0	0	0	1
<i>Myotis</i>	<i>Myotis</i> (undiff.)	0	2	7	1	7	17
	Fransenfledermaus	0	0	0	0	8	8
	Großes Mausohr	2	1	1	3	2	9
<i>Plecotus spec.</i>		0	0	0	0	2	2
Summe Rufkontakte		55	64	157	24	35	336
Artenanzahl		3	3	4	4	4	

Auf die sich am Waldrand befindliche Horchbox 1 entfielen insgesamt 336 Kontakte von acht Arten bzw. Art-Komplexen, wie auch den drei entsprechenden Artengruppen. Den mit Abstand höchsten Anteil hatte dabei die Zwergfledermaus mit rund 63 %, gefolgt von der Artengruppe der Nyctaloide (ca. 17,5 %). Bei Betrachtung weiterer nachgewiesener Arten der Nyctaloide liegt nahe, dass es sich bei den als nyctaloid eingestufteten Kontakten um Kontakte der Breitflügelfledermaus handelt. Die verbleibenden rund 19,5 % entfallen auf die Arten Breitflügelfledermaus (ca. 5 %), *Myotis spec.* (ca. 5 %), Großes Mausohr (ca. 2,7 %), Fransenfledermaus (ca. 2,4 %), Rauhautfledermaus (ca. 2 %) und mit jeweils unter einem Prozent Großer Abendsegler und Mückenfledermaus bzw. die Artengruppen Braunes/Graues Langohr und Pipistrelloide.

Die Artenzahl war über die Monate relativ gleich verteilt, mit einer leicht höheren Kontaktzahl zur Hauptzugzeit im August/September. Im August wurden zudem die meisten Kontakte registriert und ab September ließ die Aktivität bereits deutlich nach (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 12 Anzahl Kontakte/Rufsequenzen (Rufs.) je Art bzw. Artengruppe der Horchbox 2

Art		Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Gesamt
<i>Pipistrelloide</i>	<i>Pipistrelloide</i> (undiff.)	0	0	0	1	0	1
	Zwergfledermaus	45	37	135	131	0	348
	Rauhautfledermaus	1	0	0	9	0	10
	Mückenfledermaus	0	0	1	0	0	1
<i>Nyctaloide</i>	<i>Nyctaloide</i> (undiff.)	0	0	54	0	0	54
	Breitflügelfledermaus	0	0	22	0	0	22
	Großer Abendsegler	1	0	1	1	0	3
	Kleiner Abendsegler	0	0	0	2	0	2
<i>Myotis</i>	<i>Myotis</i> (undiff.)	0	0	0	6	2	8
	Große/Kleine Bartfledermaus	0	0	0	1	0	1
	Großes Mausohr	0	4	1	11	0	16
<i>Plecotus spec.</i>		0	0	2	0	0	2
Summe Rufkontakte		47	41	216	162	2	470
Artenanzahl		3	2	6	5	1	

Insgesamt neun Arten und 470 registrierte Kontakte zeichnete die Horchbox 2 auf. Auch hier war mit Abstand die Zwergfledermaus (ca. 74 %) die häufigste Fledermausart. Als weitere Vertreter der *Pipistrelloide* wurden die Rauhautfledermaus (ca. 2 %) und die Mückenfledermaus (< 1 %) festgestellt. Ebenfalls kam mit rund 11,5 % die Artengruppe der *Nyctaloide* am zweithäufigsten vor. Ebenso wie bei Horchbox 1 zählen die als nyctaloid eingestuft Kontakte offenbar zur am häufigsten nachgewiesenen Breitflügelfledermaus. Relativ sicher konnten die nyctaloiden Arten Breitflügelfledermaus (ca. 5 %), Großer Abendsegler (< 1 %) und Kleiner Abendsegler (< 1 %) nachgewiesen werden. Als Arten der Gattung *Myotis* (ca. 2 %) sind das Große Mausohr (3,4 %) sowie Bartfledermäuse (< 1 %) registriert worden. Weiterhin ist der Art-Komplex des Braunen und Grauen Langohr (< 1 %) für das UR belegt.

Die höchste Arten- und Kontaktzahl wurde für die Monate August und September festgestellt, d.h. zur Zugzeit nach Auflösung der Wochenstuben (vgl. Tabelle 12).

Sichtbeobachtung - Quartiersuche/Zugbeobachtung

Die Sichtbeobachtung erbrachte einzig Nachweise der Zwergfledermaus, welche Hinweise auf Flugkorridore gab. Die Quartiersuche ergab keine Hinweise auf besetzte Quartiere im Umfeld der Vorhabenflächen. Angenommen werden Gebäudequartiere der Zwergfledermaus im nicht zum UR zählenden Ort Deppoldshausen. Ebenfalls ergab die Sichtbeobachtung zur Zugzeit keine zusätzlichen Hinweise auf ein Zuggeschehen.

Suche nach Strukturen mit Quartierpotenzial

Innerhalb des UR, zum Teil auch in Randbereichen außerhalb, wurden insgesamt 86 Strukturen, wie Baumhöhlen, Ausfaulungen oder abstehende Baumrinde, die Quartierpotenziale darstellen, vorgefunden. Diese verteilen sich über die gesamten untersuchten Gehölzbestände (vgl. Karte 3).

Flugrouten

Auf Grundlage der erhobenen Daten ließen sich Flugrouten für Fledermäuse ableiten. Ergänzend sind Flugrouten zu benennen, welche aufgrund der vorherrschenden Landschaftselemente (z.B. Gehölzreihen) ableitbar sind. Damit wurden 13 Flugrouten abgeleitet, die die Raumnutzung im Umfeld des Vorhabens aufzeigen (vgl. Karte 3). Als bedeutende Flugrouten müssen aufgrund der hohen Kontaktzahlen FR3 an der zentralen Gehölzreihe sowie die FR8 und FR10 am südlichen Waldrand betrachtet werden. Infolge des überwiegenden Anteils der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus ist anzunehmen, dass diese aus der nächstgelegenen Ortschaft Deppoldshausen kommen und in den UR zur Nahrungssuche fliegen. Dabei sind die vorhandenen Landschaftselemente, wie Baumreihen und Waldränder, wichtige Leitstrukturen.

Jagdgebiete

Aus den erhobenen Daten sowie den vorhandenen Landschaftselementen sind für Fledermäuse nachgewiesene und potenzielle Jagdgebiete identifiziert worden. Dabei sind Waldränder sowie weitere mit Gehölzen bestandene Flächen herauszustellen. Durch den hohen Waldrandanteil im Umfeld des Vorhabens ergeben sich entsprechend auch viele Bereiche, die als potenzielles Jagdgebiet genutzt werden können. Die offenen Ackerflächen sind dagegen als Jagdgebiet kaum geeignet.

2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung

Aus Bestandsaufnahmen und Recherchen ergeben sich die im UR (potenziell) vorkommenden und zu betrachtenden Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigung werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen (u. a. DIETZ et al. 2007, GEDEON et al. 2014, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., KRÜGER et al. 2014, LANUK 2025 und Vollzugshinweise des NLWKN 2024).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“ bzw. ausselektiert, die mit Sicherheit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können (Tabelle 13). Die Abschichtung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- (1) Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.
- (2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

Verbleibende Arten, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II vertiefend geprüft.

Tabelle 13 Relevanzprüfung planungsrelevanter Arten hinsichtlich potenzieller Verbotstatbestände

Die ökologische Charakterisierung der Arten richtet sich überwiegend nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966 ff.), DIETZ et al. 2007, GEDEON et al. (2014), LANUK (2025) und ggf. nach den Vollzugshinweisen des NLWKN (2024).

Erhaltungszustand (EHZ) in Niedersachsen: G – günstig, U – ungünstig, S – schlecht, k.A. – keine Angabe

Quelle der Angabe zum Vorkommen: a) Faunistische Kartierung im Jahr 2023/2024, b) Auskunft der UNB STADT GÖTTINGEN (2023), c) BfN (2019a), d) BfN (2019b), e) KRÜGER et al. (2014), f) NLWKN (2023), g) NLWKN (2024)

Abschätzung potenziell eintretender Verbotstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG): T=Verletzen oder Töten von Individuen, S=Störung mit Einfluss auf die lokale Population, L=Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche bzw. Standorten von besonders geschützten Arten (Lebensstätten), + = potenziell eintretend, - = Eintreten sicher auszuschließen

●= Eine tiefergreifende Prüfung ist notwendig (Stufe II); 1/2=Abschichtung aufgrund des Kriteriums 1 oder 2 (vgl. vorherige Seite)

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Vögel								
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	k.A.	Besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heide und Gewässern, die als Nahrungshabitat dienen. Nutzt lichte Altholzbestände, Feldgehölze und Baumreihen als Brutstätten.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet stellt weder ein Bruthabitat noch ein Nahrungshabitat mit besonderer Eignung dar. Eine Störung während der Bauphase ist aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) nicht zu erwarten. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.	-	-	-	2
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	k.A.	Geeignete Lebensräume sind offene bis halboffene Landschaften mit hohen Gehölzen, sonnige Waldränder und Lichtungen. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnen Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.	a	Die Art wurde als Brutvogel mit zwei Revieren erfasst. Infolge der Vorhabenverschiebung sind beide Reviere mehr als 170 m entfernt. Die direkte Vorhabenfläche stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	k.A.	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	a	Die Art wurde mit einem Revier im Bereich der nördlichen Scheune festgestellt. In Gehölze als Bruthabitat wird nicht eingegriffen. Sich potenziell ergebende erhebliche Störungen sind nicht ableitbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht aus- gelöst.	-	-	-	2
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Für die Art geeignete Fließgewässer als Habitat liegen im Eingriffsbereich und deren nahen Umfeld nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind von daher auszuschließen.	-	-	-	1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	Besiedelt werden lückige Strukturen in offenem Ackerland und extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	a	Im Jahr 2023 mit 16 Revieren festgestellt, zzgl. zwei vorsorglich angenommen Revieren. Davon sind 13 Reviere direkt im Bereich des Vorhabens lokalisiert worden. Durch das Vorhaben können baubedingte sowie anlagenbedingte Wirkfaktoren Einfluss auf diese Art haben. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden, eine vertiefende Prüfung folgt.	+	-	+	●
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	k.A.	Brutgebiete sind feuchte, hochstauden- und gebüschreiche Grünländer, Waldlichtungen und Heidegebiete. Seltener in Getreidefeldern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	a	Mit einem Revier randlich zur Vorhabenfläche nachgewiesen. In für die Art geeignete Bruthabitate wird nicht eingegriffen. Ebenfalls ist keine populationsrelevante erhebliche Störung ableitbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht aus- gelöst.	-	-	-	2
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	k.A.	Lebensräume sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Feldsperlinge sind überwiegend kolonieartig auftretende Höhlen- und Nischenbrüter (Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen), sie bauen gelegentlich jedoch auch Freinester.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet stellt keine Eignung als Bruthabitat für die Art bereit. Eine erhebliche Störung ist aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) ebenso auszuschließen wie eine baubedingte Tötung. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht aus- gelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	Typische Lebensräume sind unbewachsene Schotterflächen, Kies- und Sandufer von Flüssen im Bergvorland und Strömen des Flachlandes. Mittlerweile sind Kies- und Sandgruben und andere anthropogene Habitate von Bedeutung.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld stellt keine Eignung als Bruthabitat für die Art bereit. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	k.A.	Misch- und Laubwälder mit viel Unterholz, buschreiche Heiden und Auwälder, Parks, häufig in uferbegleitendem Gebüsch.	a	Die Art wurde im Jahr 2023 in den Gehölzbeständen im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Auf Grund fehlender geeigneter Habitatstrukturen innerhalb der Vorhabenfläche sind keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Eine erhebliche Störung während der Bauphase ist aufgrund der untergeordneten Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen dieser Art ist ebenfalls auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	k.A.	Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, lichte, alte Mischwälder, Randbereiche größerer Heidelandchaften und sandige Kiefern-wälder.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	k.A.	Besiedelt mehrschichtige Waldlandschaften mit Gebüsch und aufgelockerten Baumbestand. Brutet in höheren Sträuchern und Laubbäumen.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	Besiedelt halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, größtenteils auch Städte aufgrund des trocken, warmen Klimas. Dort vorrangig auf Friedhöfen, Parks und Kleingärten zu finden.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen auszuschließen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	k.A.	Saumbiotop entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Bevorzugt als Lebensraum landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene und reich strukturierte Gebiete.	a	Mit mehreren Revieren randlich zur Vorhabenfläche nachgewiesen. Die Vorhabenfläche selbst ist als Bruthabitat ungeeignet. Nach Umsetzung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass sich für die Goldammer eher positive Effekte (Nahrungsgebiet, evtl. Brutgebiet) ergeben. Von anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist für die Art damit nicht auszugehen. Eine erhebliche Störung während der Bauphase ist aufgrund der untergeordneten Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen dieser Art ist ebenfalls auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind von daher nicht anzunehmen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	k.A.	Besiedelt Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren wie Grünland oder Ackerland mit Gewässern kombiniert sind. Die Art brütet in Kolonien, Nester werden auf Bäumen errichtet.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In der Stellungnahme der UNB wird keine Kolonie für das nahe Umfeld angeführt. Eine Graureiherkolonie besteht am Göttinger Kiessee und liegt damit mehr als 5 km entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	k.A.	Bevorzugt stark vertikal gegliederte Habitate in Wäldern, Grünanlagen und Siedlungen.	a	Im die Vorhabenfläche umgebenden Waldbereich als Brutvogel nachgewiesen. Das Vorhabengebiet ist derzeit nicht als Bruthabitat geeignet. Infolge des gewährten Abstands zu den Waldbereichen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und somit kein pot. Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ableitbar.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Grauspecht <i>Picus canus</i>	U	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch in ausgedehnten Waldbereichen mit Lichtungen und Freiflächen. Nisthöhlen v. a. in alten Buchen. Sucht gerne Ameisen in Grünlandbereichen oder Säumen.	a	Im Jahr 2023 ergaben sich zwei unabhängige Brutzeitfeststellungen für die Art. In pot. Brut- und Nahrungshabitate der Art wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Brutreviere sind im umliegenden Wald anzunehmen. Infolgedessen ergeben sich keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben. Eventuell ergeben sich sogar für die Art positive Effekte, durch Nutzung der neu geschaffenen Grünlandflächen im Vorhabengebiet zur Nahrungssuche. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	k.A.	Waldgebiete, vor allem Waldränder und Lichtungen, Haine, Streuobstwiesen, Parks, große Gärten, offenes Gelände mit eingestreuten Bäumen. Sucht gerne Ameisen in Grünlandbereichen oder Säumen.	a	Die Art wurde mit zwei Revieren abseits der Vorhabenplanung festgestellt. In pot. Brut- und Nahrungshabitate der Art wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Brutreviere sind im umliegenden Wald anzunehmen. Infolgedessen ergeben sich keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben. Eventuell ergeben sich sogar für die Art positive Effekte, durch Nutzung der neu geschaffenen Grünlandflächen im Vorhabengebiet zur Nahrungssuche. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	k.A.	Strukturreiche Kulturlandschaften mit Waldinseln, Waldgebieten und Feldgehöhlen. Brutplätze oft in Waldinseln.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	Besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, Hart- und Weichholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, die über ein ausreichendes Totholzangebot verfügen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	k.A.	Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Im Gehölzbereich ist ein Vorkommen als Brutvogel möglich. Dagegen ist ein Vorkommen im Vorhabensbereich auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	k.A.	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsraumes. In Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen werden die Horste gebaut.	a	Der Mäusebussard kam als Nahrungsgast im UR vor. Horste wurden im UR nicht festgestellt. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist eine Nutzung als Nahrungshabitat weiterhin gegeben (z.B. HERDEN et al. 2009, TRÖLTZSCH & NEULING 2013, RAAB 2015). Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sind durch das Vorhaben nicht ableitbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	Brut in dörflichen Siedlungen. Die Jagd findet häufig in Siedlungsnähe in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen statt.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Eine Eignung der Vorhabenfläche und deren nahes Umfeld als Bruthabitat ist nicht gegeben. Pot. Nahrungshabitate bleiben weiterhin erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dennoch auszuschließen.	-	-	-	2
Mittelspecht <i>Dendrocoptes medius</i>	G	Bevorzugt eichendominierte Laubwälder oder grobborkige Auenwälder mit hohem Totholzanteil.	a	Als Nahrungsgast im umliegenden Waldrandbereich im Jahr 2023 festgestellt. Aufgrund des gewährten Abstandes des Vorhabens zum Wald und der fehlenden Eignung der Vorhabenfläche als Habitat der Art sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	k.A.	Siedlungsraum sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe ausgeprägte Krautschichten vor allem für die Nestanlage.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	Siedelt in Hecken, Kleingehölzen mit benachbarten kurzrasigen Grünlandbereichen und Säumen.	a	Die Art wurde im Jahr 2023 als Durchzügler auf einer Weide angrenzend zum Vorhabengebiet festgestellt. Eine Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat besteht nicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art ergeben können. Nach Umsetzung des Vorhabens kann sich eine Eignung als Nahrungshabitat ergeben (vgl. BADEL et al. 2020, BIRDLIFE ÖSTERREICH 2023), als Bruthabitat kann sich eine Eignung ergeben, wenn sich niedrige Gehölzstrukturen randlich entwickeln können. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	k.A.	Brutplätze in Scheunen und Ställen. Jagt gerne in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen.	a	Die Art wurde als seltener Nahrungsgast im Jahr 2023 festgestellt. Das Vorhabengebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. Die nächsten Brutplätze sind in der Siedlung Deppoldshausen erwartbar. Gegenüber dem IST-Zustand kann nach Vorhabenumsetzung eine pot. Eignung als Nahrungshabitat angenommen werden, da erwartbar ist, dass durch Reduzierung/Verzicht auf Pestizide eine höhere Nahrungsverfügbarkeit gegeben ist, als auf einer Ackerfläche. Eine Bruthabitateignung ist dagegen zukünftig nicht zu prognostizieren. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sind durch das Vorhaben nicht ableitbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	U	Siedlungsräume sind offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. Besiedelt auch Sand- und Moorheiden sowie Abbaugebiete und Industriebrachen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche und deren nahes Umfeld besitzen keine Eignung als Bruthabitat. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	k.A.	Überwiegend in Röhricht- und Schilfbeständen in Feuchtgebieten vorkommend.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	k.A.	Ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern anzutreffen	b	Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2023 weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt. Gem. Aussagen der UNB Stadt Göttingen befinden sich im südlichen Waldbereich drei pot. Rotmilan-Wechselhorste. Ob diese in der jüngeren Vergangenheit als Brutplätze durch den Rotmilan genutzt wurden, ist anscheinend nicht bekannt, aber denkbar. Eine Eignung als Bruthabitat besteht nicht in der offenen Vorhabenfläche. BIRDLIFE ÖSTERREICH (2023) zeigt auf, dass die Art als Nahrungsgast auf FF-PVA vorkommen kann. Doch wird die Eignung, infolge des Jagdverhaltens des Rotmilans, von den gewählten Modulreihenabständen abhängig sein. Zu eng gestellte Modulreihen wären mit Einschränkungen bei der Jagd verbunden. Mit einem geplanten Modulreihenabstand von 4,20 m, welcher den Mindestabstand von 3,5 m gem. NLT, NMUEK & NLWKN (2023) überschreitet, muss angenommen werden, dass die Vorhabenfläche dem Rotmilan als pot. Nahrungssuchraum zur Verfügung steht. Auch ist infolge der Extensivierung auf der Fläche eine bessere Nahrungsverfügbarkeit gegenüber der Nutzung als Acker anzunehmen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	k.A.	Die Art brütet überwiegend in Einzelgebäuden und Siedlungen und nutzt deren Randbereiche sowie von Gehölzen durchzogenes Offenland zur Nahrungssuche.	a	Die Schleiereule wurde als Nahrungsgast im UR nachgewiesen. Ein Brutvorkommen ist für die Siedlung Deppoldshausen möglich. Die Vorhabenfläche stellt für die Art kein geeignetes Bruthabitat dar. Ein Tötungsrisiko besteht nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass während der Bauzeit weiterhin ausreichend Raum zur Nahrungssuche zur Verfügung steht. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Fläche selbst als Nahrungsgebiet genutzt werden kann und sogar eine bessere Eignung als die bisherige Ackernutzung hat. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sind demnach nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	Als Lebensraum bevorzugt diese Art ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor.	a	Die Art wurde im südwestlichen Waldbereich als Brutvogel festgestellt. Die Vorhabenfläche weist keine Eignung als Brut oder Nahrungshabitat auf. Demnach sind, auch unter Berücksichtigung des zum Wald gewährten Abstandes, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	k.A.	Brutplätze befinden sich häufig an Waldrändern (v. a. Nadelwald), in Feldgehölzen, aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen). Der Sperber jagt überwiegend bodennah oder von Ansitzwarten aus.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	k.A.	Besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. Obstwiesen oder Waldränder mit ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen, Nistkästen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	k.A.	Besiedelt lichte Laub- und Laubmischwälder, Waldränder, Feldgehölze, Heckenlandschaften, aber auch Siedlungsräume.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	G	Offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume mit genügend Singwarten und Brutplätzen. Auf dem Zug auch z. B. in Ackerlandschaften.	a	Die Art wurde im Jahr 2023 einmalig als Durchzügler im UR nachgewiesen. Ein Brutvorkommen ist auch zukünftig nicht anzunehmen. Infolge der meist kurzen Verweildauer als Rastvogel, sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	k.A.	Ist in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien, an stehenden sowie an fließenden Gewässern anzutreffen. Im Siedlungsgebiet werden Kanäle und Klärteiche besiedelt.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist ein Vorkommen im Vorhabenbereich und deren Umfeld auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Die Art ist in ihrem Auftreten stark an das Vorkommen von Schilfbeständen gebunden.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	k.A.	Besiedelt bevorzugt lichte Laub- und mischwälder, daneben auch Obstbaugebiete, Parkanlagen, Baumreihen. Wichtig ist ein ausreichendes Höhlenangebot.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	k.A.	Offenlandflächen mit kurzer Vegetation sind genutzte Jagdhabitate. Brutplatz häufig an Gebäuden, auch in alten Krähenestern.	a	Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im UR festgestellt. Eine Eignung der Vorhabenfläche als Bruthabitat besteht nicht. Mit dem geplanten Modulreihenabstand von 4,20 m wird auch nach Umsetzung des Vorhabens eine Eignung der Fläche als Nahrungshabitat bestehen. Auch während der Bauzeit ist anzunehmen, dass ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche verbleiben. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Brütet in Felswände und Steinbrüche, aber auch Baum-, Boden- und Gebäudebruten sind möglich. Gejagt wird meist im Umkreis von < 5 km um den Brutplatz in einem bis zu 40 km² großen Gebiet.	b, c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend. Die UNB Stadt Göttingen benennt zudem ein Brutvorkommen aus dem Jahr 2022 östlich im Göttinger Stadtwald. Allerdings wird keine Angabe zur Entfernung dieses Vorkommens zum Vorhaben gemacht. Es ist allerdings anzunehmen, dass dieses Vorkommen im Bereich des Heinrichsberges vorkam. Eine unmittelbare Lage am Waldrand zur Vorhabenfläche scheint daher unwahrscheinlich. Auch während der nächtlichen Kartierungen erfolgten keine Nachweise der Art im UR. Von einer erheblichen Störung am Brutplatz ist daher baubedingt nicht auszugehen. Auch besitzt die Vorhabenfläche, als Acker, keine besondere Eignung als Nahrungshabitat der Art. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	-	-	-	2
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	Lebensraum sind offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (Ackerbrachen, Getreidefelder, v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee, und Grünländer mit einer hohen Krautschicht). Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine.	a	Die Art wurde an einem Ort des UR als Brutvogel nachgewiesen. Zudem wird, aufgrund der Vorhabenverschiebung in einen nicht gezielt untersuchten, aber pot. geeigneten Bereich, ein weiteres Vorkommen vorsorglich angenommen. Da in ein bestehendes Bruthabitat eingegriffen wird, sind baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen für die Art zu prüfen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden, eine vertiefende Prüfung folgt.	+	-	+	●

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	Art der Offenlandschaft und zumeist auf Ackerstandorten, aber auch in Auen und Mooren anzutreffen. In der Kulturlandschaft kann der Wachtelkönig je nach Bewirtschaftung und Zugdichte jährlich an ganz unterschiedlichen Orten und Dichten auftreten.	e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	Lebensräume dieser Art sind reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte Laubwälder oder Parkanlagen mit Altholzbeständen. Nistet in Baumhöhlen und jagt entlang von Waldrändern, Wegen oder auf walddahen Wiesen und niedrigwüchsigen Feldern.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel erwartbar. Ein Vorkommen im Vorhabenbereich wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht festgestellt. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	k.A.	Lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und Parkanlagen.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Waldohreule <i>Asio otus</i>	k.A.	Neststandorte befinden sich bevorzugt an Waldrändern und Gehölzen. Jagdhabitate befinden sich v.a. im Bereich von (kurzrasigem) Dauergrünland im Offenland (oder auf größeren Lichtungen im Wald).	a	Die Art wurde im UR als Nahrungsgast festgestellt. Ein Brutvorkommen ist in den umliegenden Gehölzbeständen zu vermuten. Das Vorhabengebiet besitzt dagegen keine Eignung als Bruthabitat. Durch den gewährten Abstand zum Waldrand besteht keine erhebliche Störung für die Art. Zu Bauzeit ist weiterhin eine ausreichende Nutzung des umliegenden Gebietes als Nahrungsgebiet zu unterstellen. Infolge der Extensivierung nach Umsetzung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche der Art als Nahrungshabitat zu Verfügung steht und eine bessere Eignung als die bisherige Ackernutzung aufweisen wird. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	G	Typischer Fels- und Nischenbrüter, der Felswände und hohe Gebäude (z.B. Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Jagdgebiete liegen großräumig bis ca. 5 km vom Brutplatz entfernt und umfassen Natur- und Kulturlandschaft, Wald und urbane Bereiche mit hohem Aufkommen von Vögeln.	b	Gem. UNB der Stadt Göttingen im Jahr 2022 mit einem Brutplatz im weiteren Umfeld zum Vorhaben vorkommend. Im Jahr 2023 lagen keine Nachweise der Art vor. Das Vorhabengebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. Eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit zur Bauzeit sowie auch danach ist für die Art weiterhin gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	U	Lebensräume sind lichte Wälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche. Besiedelt werden auch Streuobstwiesen, Feldgehölze oder Parks vorzugsweise auf trockenen Standorten.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist ein Vorkommen im Vorhabensbereich und deren Umfeld auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	Besiedelt als Brutvogel reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, wo als Nahrungsquelle Hymenopterenester ausgegraben werden.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Als Bruthabitat hat das Vorhabengebiet keine Eignung. Auch als Nahrungshabitat ergibt sich durch die spezielle Ernährungsweise keine Eignung der Vorhabenfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Wiesenpieper <i>Anthis pratensis</i>	k.A.	Bevorzugt offene Flächen mit höheren Singwarten. Habitate sind Dauergrünland, Heide und Moor.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist ein Vorkommen im Vorhabensbereich und deren Umfeld auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Kleine Teiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Reptilien								
Zauneidechse <i>Lacerta fragilis</i>	S	Bewohnt werden strukturreiche, offene Landschaften mit kleinräumigen Mosaiken aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen und verbuschten Bereichen. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und ausreichender Bodenfeuchte werden bevorzugt. Zudem werden Halbtrocken- und Trockenrasen sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen, auch Bahntrassen genutzt.	a	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2023 im Bereich eines Brachestreifens nachgewiesen. Das Vorhabengebiet stellt durch die aktuelle Ackernutzung keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Im Jahr 2023 bestand die betroffene Ackerfläche (TB 5) angrenzend zum nachgewiesenen Lebensraum augenscheinlich als Brache. Damit ist für das Jahr 2023 eine Nutzung von Bereichen dieser Fläche als temporärer Nahrungssuchraum zu unterstellen. Luftbildaufnahmen der letzten Jahre zeigen aber auf, dass die Fläche hauptsächlich als normaler Acker genutzt wird und damit keine dauerhafte Eignung für die Art aufweist. Der Abstand der Vorhabenfläche zum dauerhaft besiedelbaren Habitat beträgt mind. 10 m. Dennoch sind baubedingte Beeinträchtigungen durch pot. Schaffung von z. B. Brachebereichen nicht auszuschließen, die eine Einwanderung von Individuen ins Baufeld begünstigen und damit ein Tötungsrisiko ergeben können. Daher erfolgt eine vertiefende Prüfung.	+	-	-	●
Säugetiere								
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	U	Unterholzreiche und mehrschichtige Wälder mit zahlreichen Baumhöhlen und gehölzreiches Offenland. Als Höhlen- und Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere sowohl in Baumhöhlen, als auch an Gebäuden bzw. in Siedlungen. Habitate für die Jagd sind Wälder, Parks und gebüschreiche Wiesen.	a	Der Arten-Komplex der Langohren und damit theoretisch das Braune Langohr wurde mittels Horchbox nachgewiesen. Dabei ergaben sich je Horchbox nur zwei Rufkontakte, einmal aus dem August und einmal aus dem Oktober. Entsprechend wurde die Art nicht innerhalb der Wochenstubenzeit nachgewiesen. Infolge des sporadischen Auftretens der pot. Art und der geringen Eignung der direkten Vorhabenfläche, sowie dem nicht geplanten Eingriff in Gehölze, sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U	Die gebäudebewohnende Art zieht sich im Winter in Höhlen, Stollen und Keller zurück. Jagdgebiete liegen häufig in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften sowie gehölzreichen strukturierten Gewässern.	a	Die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen, dabei wurde die Art hauptsächlich erst ab August registriert. Pot. Quartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen, auch stellen die beanspruchten Ackerflächen des Vorhabens keine besondere Eignung als Nahrungshabitat dar. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	S	Ehemals charakteristische, inzwischen sehr seltene Art der offenen Kulturlandschaft. Benötigt tiefgründige Löss- oder Lehmböden für die Anlage der unterirdischen Baue. In Niedersachsen werden bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt.	-	Im UR ergaben sich bei Untersuchungen im Jahr 2023 keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Auch in den erweiterten Bereichen wurden im Jahr 2024 keine Hinweise auf den Feldhamster festgestellt. Die Bodenverhältnisse und -tiefe an den Vorhabenstandorten lässt ein Vorkommen ebenso unwahrscheinlich erscheinen. Demnach ist mit keinem Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens auszugehen und pot. erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	Habitate für die Jagd sind Wälder, Parks, nahrungsreiche Wiesen und Gewässer. Wochenstuben und Tagesquartiere befinden sich in Baumhöhlen, aber auch im Bereich von Gebäuden und Siedlungen.	a	Die Art wurde mit wenigen Rufkontakten im Oktober, d.h. zur Zugzeit, durch die Horchbox 1 registriert. In pot. Quartierhabitate wird nicht eingegriffen. Auch geht vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung zur Zugzeit der Art aus. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	S	Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere im Vergleich zu ihrer nahen Verwandten <i>P. auritus</i> meist an Gebäuden/in Siedlungen.	a	Der Arten-Komplex der Langohren und damit theoretisch das Graue Langohr wurde mittels Horchbox nachgewiesen. Dabei ergaben sich je Horchbox nur zwei Rufkontakte, einmal aus dem August und einmal aus dem Oktober. Entsprechend wurde die Art nicht innerhalb der Wochenstubenzeit nachgewiesen. Infolge des sporadischen Auftretens der pot. Art und der geringen Eignung der direkten Vorhabenfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	k.A.	Bevorzugte Jagdhabitats sind Wälder und Parks sowie nahrungsreiche Wiesen oder Gewässer, Wochenstuben und Tagesquartiere sind bisher vorwiegend an Gebäuden/Siedlungen gefunden worden. Baumquartiere sind nicht auszuschließen.	a	Der Arten-Komplex der Bartfledermäuse und damit theoretisch die Große Bartfledermaus wurde mittels Horchbox 2 mit einem Rufkontakt aus dem September nachgewiesen. Entsprechend wurde die Art nicht innerhalb der Wochenstubenzeit nachgewiesen. Infolge des sporadischen Auftretens der pot. Art und der geringen Eignung der direkten Vorhabenfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	U	Waldfledermaus. Als Sommer und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Die Jagd findet vorwiegend in größeren Höhen über Wäldern, Flusslandschaften und reich strukturiertem Offenland statt. Langstreckenzieher.	a, d	Gem. BfN (2019b) im Raum vorkommend. Die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen mit nur wenigen Rufkontakten über den Untersuchungszeitraum hinweg erfasst. In pot. Quartierhabitate wird nicht eingegriffen. Der Vorhabensbereich hat keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Infolge der nur sporadischen Aktivität der Art, wie auch die zuvor angeführten Punkte, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	G	Jagdhabitats sind überwiegend unterwuchsarme Wälder, Wochenstubenquartiere befinden sich in großen Dachböden, Männchen- oder Zwischenquartiere sind z.B. in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen.	a, d	Gem. BfN (2019b) im Raum vorkommend und im UR im Rahmen der Fledermauserfassungen mit nur wenigen Rufkontakten über den Untersuchungszeitraum hinweg erfasst. In pot. Quartierhabitate wird nicht eingegriffen. Der Vorhabensbereich stellt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat dar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Haselmaus <i>Muscardinus avelanarius</i>	k.A.	Nutzt Waldbereiche, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder sowie Waldränder, mit Früchten tragenden Gehölzen, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nester/vorhandene Verstecke für den Winterschlaf befinden sich nahe der Bodenoberfläche unter der Laubschicht oder zwischen Baumwurzeln.	-	Ein Vorkommen ist im UR nicht bekannt. Da vorhabenbedingt in keine Gehölze eingegriffen werden soll und das direkte Vorhabengebiet selbst als Lebensraum ungeeignet ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	U	Besiedelt Gebäudequartiere sowie Höhlen. Jagt vorrangig entlang von Fließgewässern, Seen und strukturreichen Offenlandschaften.	a, d	Gem. BfN (2019b) im Raum vorkommend. Der Arten-Komplex der Bartfledermäuse und damit theoretisch die Kleine Bartfledermaus wurde mittels Horchbox 2 mit einem Rufkontakt aus dem September nachgewiesen. Entsprechend wurde die Art nicht innerhalb der Wochenstubenzeit nachgewiesen. Infolge des sporadischen Auftretens der pot. Art und der geringen Eignung der direkten Vorhabenfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen. Jagd im freien Luftraum von Offenland- und Waldlebensräumen (Waldlichtungen, -ränder, Grünland, Hecken, Gewässer u.a.). Langstreckenzieher.	a	Die Art wurde im September mit der Horchbox 2 mit nur zwei Rufkontakten erfasst. In pot. Quartierhabitate wird nicht eingegriffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Luchs <i>Lynx lynx</i>	k.A.	In großen, zusammenhängenden strukturreichen Wäldern vorkommend. Die Art nutzt als Revier von bis zu 30 km² großräumige Waldgebiete, verzahnt mit offener Landschaft.	d, f	Die Art ist gem. NLWKN (2023) aufgrund des Wiederansiedlungsprojekts im Harz potenziell vorkommend. BfN (2019b) bestätigt diese Angabe bisher für den Raum nicht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf Waldgebiete beschränkt, sodass eine Nutzung im agrarisch geprägten Vorhabengebiet sicher auszuschließen ist. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	1
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S	Meist werden Gebäudequartiere, aber auch Baumhöhlen genutzt, die Art ist anzutreffen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften.	a	Die Art wurde im August mit jeweils einem Rufkontakt an beiden Horchboxen registriert. Pot. Quartierhabitate sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Infolge des nur sporadischen Vorkommens der Art sind erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	S	Typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rolllädenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Langstreckenzieher.	a, d, g	Gem. BfN (2019b) und NLWKN (2024) im Raum vorkommend und im UR nachgewiesen. Die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen mit nur wenigen Rufkontakten über den Untersuchungszeitraum hinweg, dabei aber primär außerhalb der Wochenstubenzeit, erfasst. In pot. Quartierhabitate wird nicht eingegriffen. Der Vorhabenbereich stellt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat dar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	G	Große zusammenhängende Laub- und Mischwälder, waldnahe Wiesen und Felder, gehölzreiche Offenlandbereiche.	d	Die Art ist gem. BfN (2019b) potenziell vorkommend. Dabei wären Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Wesentlichen auf das Waldgebiet beschränkt, sodass das agrarisch geprägten Vorhabengebiet ausschließlich als Streif- und Nahrungsgebiet dienen könnte. Aufgrund der Mindestabstände der Einfriedung von ca. 15 cm zum Boden, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Art die Vorhabenflächen queren kann. Ebenso ist die Querung entlang der Einzäunung der einzelnen Teilbereiche weiterhin gegeben. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	S	Felsfledermaus, die felsreiche Waldgebiete besiedelt, aber auch Stadtlandschaften. Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nds.	d, g	Gem. BfN (2019b) und NLWKN (2024) im Raum vorkommend, aber im UR nicht nachgewiesen. Im Vorhabengebiet sowie deren nahem Umfeld ist aufgrund der Verbreitung der Art von keinem Vorkommen auszugehen. Als Nahrungshabitat besitzt die Vorhabenfläche keine Bedeutung. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere meist an Gebäuden/in Siedlungen. Gejagt wird bevorzugt entlang von linearen Gehölzstrukturen (Ökotonen) und an Gewässern.	a	Die Art wurde über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg erfasst. Pot. Quartierhabitate sind nicht betroffen. Vorhandene Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Vorhabenfläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Vorhabenbedingte Tötungen sind auszuschließen. Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Neben den oben angeführten Vogelarten, ist das 50 bzw. 100 m-UG ein Habitat für weitere Vogelarten, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatsprüche und ihrer Häufigkeit nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen (vgl. Tabelle 14).

Die nachfolgend aufgeführten Arten, zu denen z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Rabenkrähe gehören, liegen mit ihrem nachgewiesenen Vorkommen außerhalb des direkten Vorhabengebiets und sind damit keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Die Arten der Tabelle 14 weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Arten sind nicht von populationsrelevanten Störungen betroffen. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können i.d.R. „abweichen“ (KIEL 2015).

Tabelle 14 Vereinfachte Relevanzprüfung der Betroffenheit der weiteren festgestellten Arten, die national als besonders geschützt gelten (vgl. BNatSchG § 7).

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Verbotstatbestand tritt im Regelfall nicht ein, da kein Eingriff in Bruthabitate erfolgt	In keinem Fall ist eine erhebliche Störung gegeben; der i.d.R. günstige EZH jeder Art bleibt erhalten	Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden in der Regel nicht zerstört
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			
Sumpfmehse	<i>Periparus palustris</i>			

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

2.3.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und vorkommenden Arten durch den geplanten Bau der PV-Anlage zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Maßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Minimierung von neuen Erschließungen, Nutzung von bereits erschlossenen Flächen,
- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG,
- Baustellenverkehr und Bautätigkeit sowie Verkehr zur Wartung in der Betriebsphase geschehen überwiegend während der Tagesstunden.

Diese werden in Kapitel 2.4 konkretisiert und bei Bedarf mit aus der speziellen Artenschutzprüfung ergebenden Maßnahmen ergänzt.

2.3.3 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung

Von den insgesamt 68 als artenschutzrechtlich relevant eingestuften Arten in Prüfstufe I werden nach durchgeführter Abschichtung gutachterlicherseits noch drei Arten (zwei Vogelarten und eine Reptilienart) als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft. Diese werden im Folgenden einer vertieften Prüfung unterzogen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird erst bei Notwendigkeit einer Ausnahmeprüfung abgeprüft.

Die Angabe des Rote Liste-Status der betrachteten Vogelarten ist für Deutschland RYSLAVY et al. (2020) und für Niedersachsen KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) entnommen. Für die Zauneidechse erfolgte die Angabe für Deutschland nach BLANKE et al. (2020) und für Niedersachsen nach PODLOUCKY & FISCHER (2013).

Der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region basiert auf Angaben in NLWKN (2024).

2.3.3.1 Vögel

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Niedersachsen: 3
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☐ atlantische Region ☒ kontin. Region ☐ G günstig ☒ U ungünstig-unzureichend ☐ S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
Lebensraum und relevante Verhaltensweisen Die Feldlerche ist ursprünglich ein Steppenbewohner, der nun als Charakterart für die offene Feldflur gilt. Sie ist insbesondere in lückigen Ackerflächen, an Ackerrändern und -säumen, extensiven Grünländern und Brachen anzutreffen. Die Feldlerche hat in Bördelandschaften ihre Dichtezentren. Insgesamt ist der Brutbestand aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft rückläufig. Die Nestanlage erfolgt in einer Bodenmulde umgeben von kurzer und lückiger Vegetation. Nistplätze werden jährlich, u.a. infolge der Dynamik ihres Lebensraumes, neu angelegt. Die heutige Ackerbestellung mit dicht aufwachsendem Wintergetreide bzw. intensiv gedüngtes, zur Brutzeit gemähtes Grünland sind bestandsbedrohend für die Feldlerche, da diese u.a. aufgrund der hohen Vegetationsdichte überwiegend sehr ungünstige Brutbiotope darstellen. Die Eiablage findet Mitte April bis Mai statt, Zweitbruten sind meist üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Lokale Vorkommen Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2023 wurden 16 Reviere ermittelt. Zudem werden aufgrund von Erfassungslücken weitere zwei Reviere vorsorglich angenommen. Beeinträchtigung <u>Tötungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Für den direkten Eingriffsbereich sind 13 Reviere belegt bzw. anzunehmen, sodass durch einen baubedingten Eingriff in agrarisch genutzte Bereiche eine pot. erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Art nicht auszuschließen wäre, sofern die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt wird. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Schutzmaßnahme erforderlich. Geeignet ist entweder eine Bauzeitenregelung (V_T 1) oder eine Umweltbaubegleitung (M_A 2). Empfohlen wird zudem eine Kombination mit Vergrämnungsmaßnahmen (M_T V1). <u>Störungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Potenzielle bauzeitliche Störungen (welche wahrscheinlich nicht höher sind als der Umgebungslärm bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung) stellen keine Erheblichkeit im Sinne des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar, da es hierdurch zu keiner Verschlechterung der lokalen Population der Art kommen wird. <u>Zerstörungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Der Schutz von genutzten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche endet mit Beendigung der Nutzung dieser sowie allgemein der Fortpflanzungszeit. Eine direkte Zerstörung von Niststätten besteht unter Anwendung der Bauzeitenregelung (V_T 1) oder eine Umweltbaubegleitung (M_A 2), ggf. in Kombination mit Vergrämnungsmaßnahmen (M_T V1) nicht. Ruhestätten sind nicht betroffen. Durch die Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage gehen die Vorhabenflächen als mögliches Bruthabitat für die dort angesiedelten 12 Reviere sowie ein an das Vorhabengebiet angrenzendes Revier verloren. Durch die geplante Gestaltung des Vorhabens (Modelreihenabstand überall mind. 5 m Abstand) ist eine Wiederbesiedlung von Teilen der Vorhabenfläche nach der Bauphase nicht völlig ausgeschlossen. Um	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
einer Prognoseunsicherheiten der Wiederbesiedlung zu begegnen, ist ein Monitoring in den ersten drei Jahre auf der umgesetzten Vorhabenfläche und dem unmittelbar angrenzenden Raum vorzunehmen. Bei Nachweis von Revieren innerhalb der Vorhabenfläche kann der Kompensationsbedarf für die Betriebszeit ggf. reduziert werden. Ein Ausweichen der Reviere auf angrenzende Ackerflächen ist aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsdichte der Art nur bedingt möglich. Aufgrund dessen ist zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktion vorzunehmen (A_T V1).	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: V_T 1 – Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 5)
3.2	Projektgestaltung: keine
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: A_T V1 – Habitatkompensation
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: M_A 2 – Umweltbaubegleitung, ggf. M_T V1 – Vergrämnungsmaßnahme Feldvögel
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V Niedersachsen: V
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☐ atlantische Region ☒ kontin. Region ☒ G günstig ☐ U ungünstig-unzureichend ☐ S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
Lebensraum und relevante Verhaltensweisen Die Wachtel ist eine typische Art der Offenlandschaft und zumeist auf Ackerstandorten, aber auch in Auen und Mooren anzutreffen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen, aber durchlässigen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur	

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Aufnahme von Insektennahrung. Sehr hohe und dichte Vegetation wird gemieden. Die Eiablage findet ab Mitte Mai statt und die Jungen sind nach ca. 19 Tagen flügge. Etwa Mitte April, aber auch tlw. noch bis Mitte Juni, des darauffolgenden Jahres löst sich der Familienverband auf.

Lokales Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 wurde ein Revier innerhalb der Vorhabenteilfläche TB 4 festgestellt. Aufgrund der pot. Habitatsignale sowie dem Fehlen von Kartierdaten aus einem nicht untersuchten Bereich von Vorhabenteilfläche TB 3 wird vorsorglich ein weiteres Revier angenommen.

Beeinträchtigung

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1): Im direkten Eingriffsbereich ist ein Vorkommen von zwei Revieren anzunehmen, sodass durch den baubedingten Eingriff in agrarisch genutzte Bereiche eine pot. erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Art nicht sicher auszuschließen ist, sofern die baubedingten Eingriffe innerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden.

Um das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Schutzmaßnahme erforderlich. Geeignet ist entweder eine Bauzeitenregelung (V_T 1) oder eine Umweltbaubegleitung (M_A 2). Empfohlen wird zudem eine Kombination mit Vergrämnungsmaßnahmen (M_T V1).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Potenzielle bauzeitliche Störungen (welche wahrscheinlich nicht höher sind als Umgebungslärm bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung) stellen keine Erheblichkeit im Sinne des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar, da es hierdurch zu keiner Verschlechterung der lokalen Population der Art kommen wird.

Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3): Der Schutz von genutzten Fortpflanzungsstätten der Wachtel endet mit Beendigung der Nutzung dieser sowie allgemein der Fortpflanzungszeit. Eine direkte Zerstörung von Niststätten besteht unter Anwendung der Bauzeitenregelung (V_T 1) oder eine Umweltbaubegleitung (M_A 2), ggf. in Kombination mit Vergrämnungsmaßnahmen (M_T V1) nicht. Ruhestätten sind nicht betroffen. Essentielle Habitatbestandteile sind bei der Art ebenfalls nicht betroffen.

Es ist anzunehmen, dass die Vorhabenfläche für die Art als Bruthabitat nicht mehr zur Verfügung steht. Da aber Vorkommen der Wachtel meist unsterblich sind und von einer Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist, wird das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, es ist keine Habitatkompensation erforderlich. Die Ersatzhabitate der Feldlerche weisen auch für die Wachtel positive Effekte auf.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**3.1 Baubetrieb:****V_T 1 – Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 5)****3.2 Projektgestaltung: keine****3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine****3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements:****M_A 2 – Umweltbaubegleitung,
ggf. M_T V1 – Vergrämnungsmaßnahme Feldvögel****4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

(unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3) | ☐ ja ☒ nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]? | ☐ ja ☒ nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? | ☐ ja ☒ nein |
| 4.4 | Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? | ☐ ja ☒ nein |

2.3.3.2 Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V Niedersachsen: 3
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☐ atlantische Region ☒ kontin. Region ☒ G günstig ☐ U ungünstig-unzureichend ☒ S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☒ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
Lebensraum und relevante Verhaltensweisen Die wärmeliebende und standorttreue Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene, extensiv oder ungenutzte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und krautigen Bereichen, Gehölzen oder verbuschten Flächen. Bereiche mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Sie ist vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen oder Böschungen anzutreffen. Darüber hinaus werden Sekundärhabitats wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder auch Industriebrachen besiedelt. Für die Winterruhe ab September sind frostfreie Verstecke wie z.B. Baumhöhlen oder selbst gegrabene Quartiere erforderlich. Die tagaktive Art beendet die Winterruhe ab März bis Anfang April und legt Ende Mai die Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnigen, vegetationsfreien Standorten ab. Die Jungtiere schlüpfen im August bis September. Lokales Vorkommen Die Art wurde mit insgesamt drei Individuen entlang eines Grünstreifens und Graswegs östlich der Vorhabenteilfläche TB 5 festgestellt. Beeinträchtigung <u>Tötungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1): In aktuell geeignete Lebensräume der Art wird nicht eingegriffen. Infolge der relativen Nähe von TB 5 zum nachgewiesenen Lebensraum kann allerdings eine baubedingte Tötung von möglicherweise zur Nahrungssuche einwandernden Individuen nicht sicher ausgeschlossen werden, weil anzunehmen ist, dass der zwischen Baufeld und dem aktuell besiedelten Lebensraum bestehende Ackerstreifen von 10 m Breite günstige Strukturen (z. B. Brache) entwickelt. Hier ist zur Bauzeit vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen, welche das Einwanderungsrisiko minimieren. Für die entfernteren Teilflächen (TB 1 bis TB 4) ist ein solches Risiko nicht ableitbar, so dass dort der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann. Da die südliche Weidefläche, d. h. pot. Lebensraum, an die Deppoldshäuser Straße angrenzt, kann es zudem infolge eines erwartbaren erhöhten Verkehrsaufkommens, durch z. B. Anlieferungsverkehr, zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos für querende Individuen kommen. Auch hier ist vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, um ein Auslösen des Verbotstatbestandes zu verhindern. <u>Störungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Die derzeit geeigneten Lebensräume der Art sind rund 10 m vom Eingriffsbereich entfernt. Baubedingt kann es zu Störungen infolge von z.B. Vibrationen kommen, welche aber durch den Abstand und durch die lokale, temporäre Bautätigkeit nur gering ist. Eine Erheblichkeit der pot. Störung ist daher nicht abzuleiten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden. <u>Zerstörungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3): In für die Art geeignete Lebensräume, insbesondere zur Reproduktion, wird vorhabenbezogen nicht direkt eingegriffen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden.	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: V _T R1 – Etablierung eines Reptilienschutzzauns
3.2	Projektgestaltung: keine
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: keine
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3) ☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

2.4 Auflistung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Die in der nachfolgenden Tabelle verwendeten Maßnahmenkennungen sind nach dem folgenden Schema aufgebaut:

Maßnahme	Schutzgut	Artengruppe	Nummer
M – Minimierungsmaßnahme V – Vermeidungsmaßnahme A – Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	A – Allgemein, schutzgutübergreifend T – Tiere	V – Vögel R – Reptilien <i>Anmerk.: ohne Buchstabe bedeutet artengruppenübergreifend bzw. allgemein</i>	1, 2 ... usw. – Numerische Aufzählung der verschiedenen Maßnahmen

Tabelle 15 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Abkürzungen: Nr. 1 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot); Nr. 2 - §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot); Nr. 3 - §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Lebensstätten)

Name	Beschreibung	Betrifft		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Allgemein				
MA 1 – Minimierung der überbauten Flächen	Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken. Ebenfalls sind die notwendigen Service-, Lager- und Montageflächen auf das notwendige Maß zu beschränken.	-	-	-
MA 2 – Umweltbaubegleitung	Im Zeitraum der Bautätigkeit ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des Brutgeschehens oder vorkommender geschützter Arten eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Die Durchführung hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Die UBB kontrolliert die Baufläche vor Beginn der Vorhabenrealisierung wie auch währenddessen oder nach längerem Stillstand (mehr als sieben Tage) auf Vorkommen von Brutvögeln o.a. Arten. Im Vorfeld können Vergrämnungsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. M_T V1). Durch Kontrollbegehungen zur Feststellung von geschützten Vorkommen und der Funktionalität der Schutzmaßnahmen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	+	-	-

Tabelle 15 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Abkürzungen: Nr. 1 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot); Nr. 2 - §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot); Nr. 3 - §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Lebensstätten)

Name	Beschreibung	Betrifft		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
V_A 1 – Tagbaustelle	Der Baustellen- und Wartungsverkehr sowie die Bautätigkeiten sollen tagsüber (gem. TA-Lärm 6:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden. Nur in Ausnahmefällen sind nächtliche Arbeiten erlaubt. Dabei sind künstliche Lichtquellen – zu bevorzugen sind Natrium-Hochdrucklampen oder moderne LED-Leuchten – auf ein Minimum zu begrenzen. Bei diesen ist darauf zu achten, dass der Lichtkegel dem Boden zugewandt ist.	-	-	-
V_T 1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung	Falls nach der Ackernutzung vor Baubeginn eine Baufeldräumung oder Gehölzrückschnitte notwendig ist, sollte diese im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis Ende Februar gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von potenziellem Brutgeschehen oder ansässigen geschützten Tieren ausgeführt werden. Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung innerhalb der Reproduktionszeit ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens o.a. erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine durch den Bau betroffenen Brutvögel o.a. nachweisbar sind (vgl. M _A 2) oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgeschaltete Vergrämnungsmaßnahmen, vgl. M _T V1) Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn gestützt auf gutachterliche Aussagen zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung der relevanten Arten und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen. Eine zusätzliche Überprüfung auf Vorkommen der relevanten Arten wäre dann nicht erforderlich.	+	-	-
Vögel (V)				
M_T V1 - Vergrämnungsmaßnahme Feldvögel	<u>Ergänzend zu M_A 2</u> – Es können vor einer Baufeldräumung in der Brutzeit oder mehr als sieben Tagen Baustillstand Vergrämnungsmaßnahmen für Vögel durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Zur Vergrämnung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: • Vergrämnung durch Flutterbandreihen. Der Reihenabstand der für die Vergrämnung aufgestellten Pfosten ist ca. 10 m. Innerhalb einer Reihe ist der Abstand zwischen den Pfosten ca. 6-7 m. Flutterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 1-3 m lange Abschnitte Flutterband an den Pfosten angebracht, um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen. • Regelmäßige Befahrung mittels Traktor und ggf. grubbern der Bauflächen (inkl. 25 m-Puffer). Dabei sollte die Befahrung rund zweimal die Woche erfolgen. Dies ist vor allem zur Überbrückung bei kurzen Zeiträumen sinnvoll.	+	-	-

Tabelle 15 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Abkürzungen: Nr. 1 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot); Nr. 2 - §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot); Nr. 3 - §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Lebensstätten)

Name	Beschreibung	Betrifft		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	- Bei längeren Zeiträumen ggf. Anpflanzung von Waldstaudenroggen auf den Bauflächen inkl. 25 m-Puffer. - Dadurch bilden sich schnell dichte und hochwüchsige Bestände, die Fläche wird somit unattraktiv für bodenbrütende Vogelarten. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Wirksamkeit am Anfang der Wachstumsperiode noch nicht in Gänze erreicht ist, i.d.R. erst ab Ende Mai. Die Vergrämuungsmaßnahmen müssen ggf. zu Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung bzw. mit Baustillstand bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eingerichtet werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Beginn der (weiteren) Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu prüfen.			
A_T V1 – Habitatausgleich	Es wird angenommen, dass ein geringer Teil der Vorhabenfläche nach der Bauzeit durch die Feldlerche wiederbesiedelt werden kann. Aufgrund der unsicheren Studienlage zur erfolgreichen Nachnutzung von PV-Anlagen durch die Feldlerche ist ein Monitoring in den ersten drei Jahre nach Bauabschluss vorgesehen, um eine erneute Ansiedlung der Feldlerche auf der Fläche zu verifizieren. Das Monitoring hat dementsprechend zum Ziel den realen Verlust an Feldlerchenrevieren durch die Umsetzung der PV-Anlage zu ermitteln und damit ggf. eine Anpassung des Kompensationsbedarfs zu ermöglichen. Mit Abschluss des Monitorings sind die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzustellen und der UNB vorzulegen. In Abstimmung mit der UNB sollte dann über den sich ggf. ergebenden Anpassungsbedarf des Maßnahmenumfangs beraten werden. Ohne ein solches Monitoring muss vorsorglich von der prognostizierten Entwertung der Vorhabenfläche als Bruthabitat der Feldlerche ausgegangen werden und die Kompensation ist über die Betriebszeit fortzuführen. Unabhängig vom Monitoring gilt es vorerst Ersatzhabitate für insgesamt 13 Feldlerchenreviere zu schaffen. Da keine behördlichen Vorgaben für die Kompensationsflächenermittlung bekannt sind, wird im vorliegenden Fall entsprechend der gewählten Maßnahmenform ein Flächenausgleich von ca. 1 ha pro Feldlerchenrevier gutachterlich vorgeschlagen. Dieser Ansatz verfolgt eine Erhöhung der Habitatkapazität durch die Entwicklung einer Brachfläche und durch drei Blühstreifen mit angrenzenden (aufgewerteten) Ackerflächen im 100 m Radius (vgl. HLNUG 2015). Für die Wachtel sind keine Ersatzhabitate erforderlich, die Ausweichhabitate der Feldlerche weisen dennoch einen positiven Effekt für die Art auf. Die Kompensationsfläche, die sich auf zwei Teilflächen aufteilt, unterliegt nach derzeitigem Stand einer konventionellen Ackernutzung. Zu Straßen, Siedlungen und (hohen) vertikalen Strukturen (Waldränder, Baumgruppen) wird nach Absprache mit der UNB ein 100 m Abstand eingehalten, um die entsprechende Funktion sicherzustellen. Die Lage und grundsätzliche Eignung der Kompensationsfläche wurde bereits mit der UNB besprochen. Beide Kompensationsflächen sind als strukturverbessernde Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.	-	-	+

Tabelle 15 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Abkürzungen: Nr. 1 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot); Nr. 2 - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot); Nr. 3 - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Lebensstätten)

Name	Beschreibung	Betrifft		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	Die Lebensraumstrukturen für die Feldlerche sind in der Gemarkung Deppoldshausen nördlich der PVA innerhalb des Flurstücks 19/8 und östlich der PVA innerhalb des Flurstücks 33/25, auf einer Gesamtflächengröße von insgesamt 14,37 ha für die Lebensraumansprüche der Feldlerche zu optimieren: Flurstück 19/8, Flur 1, Gemarkung Deppoldshausen (2,42 ha): - Anlage einer Ackerbrache mit Selbstbegrünung (ohne Einsaat)⁵ - Die Ackerbrache wird alle 3 bis 5 Jahre im Zeitraum vom 16.08. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) umgebrochen. Empfiehlt sich der direkte Umbruch der bewachsenen Brache aus technischen Gründen nicht, wird die Fläche zunächst gemulcht ohne Abräumung des Mulchguts und anschließend umgebrochen. - Mahd einmal jährlich im Zeitraum zwischen 16.08. und 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche), idealerweise mittels Hochschnitt (> 10 cm), mit Abtrag des Mahdguts zur Förderung der Ackerkräuter. - Teilflächenmahd ist möglich (sichert Rückzugsräume). - Bei starkem Vorkommen von Problempflanzen ist eine anfängliche Bodenbearbeitung möglich. - Kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, keine Beregnung. Flurstück 33/25, Flur 1, Gemarkung Deppoldshausen (11,95 ha): - Anlage von drei Blühstreifen⁵ mit einer Breite von ca. 20 m (insgesamt 1,67 ha) mittels Einsaat und einem Abstand von ca. 120 m zum nächsten Blühstreifen - Die Einsaat hat im Zeitraum von 16.08. bis 01.03. zu erfolgen. - Es ist eine Saatmischung für ein- und/oder mehrjährige Blühstreifen aus regionaler zertifizierter Herkunft aus Niedersachsen zu wählen (z. B. Regio-Mischung aus dem Ursprungsgebiet Oberes Weser-Leinebergland mit Harz). - Auf den Blühstreifen kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, keine Beregnung. - Bei massenhaftem Auftreten von problematischen Beikräutern im Blühstreifen kann eine mechanische Beikrautbekämpfung vor der Einsaat erfolgen; jedoch nur vom 16.08. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) - Bei Mahd (max. zweimal pro Jahr) ist das Mahdgut abzuräumen, kein Mulchen.			

⁵ Weitere Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme sind der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) des NLWKN (2023) zu entnehmen: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/198663>

Tabelle 15 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Abkürzungen: Nr. 1 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot); Nr. 2 - §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot); Nr. 3 - §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Lebensstätten)

Name	Beschreibung	Betrifft		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
	- Alle 2 - 3 Jahre Umbruch der Blühfläche im Zeitraum vom 16.08. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) mit erneuter Einsaat, um längerfristig eine zu dicht-filzige Vegetation und/oder ungewünschten Reinbeständen von z. B. (Ackerkratz-)Disteln oder Quecke zu verhindern. - Angrenzend 100 m Bereich an Blühstreifen erfolgt konventioneller Ackernutzung (10,28 ha). Ihre Eignung als Ersatzhabitat für die Feldlerche wird durch die angrenzenden Blühstreifen und das damit verbesserte Nahrungsangebot erhöht. Idealerweise sind Sommer- oder Wintergetreide anzupflanzen, auf hochwüchsige Kulturen wie z.B. Mais ist zu verzichten. Abweichungen bei der Bewirtschaftung der Ersatzhabitate sind vorab mit der UNB abzustimmen.			
Reptilien (R)				
V_T R1 – Etablierung eines Reptilienschutzzauns	Sofern sich die Bauzeit der Teilfläche TB 5 in die Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) erstreckt (ggf. bauliche Rangfolge der Teilflächen anpassen), ist ein Reptilienschutzzaun angrenzend (ca. 3 m Abstand) zum nachgewiesenen Reptilienlebensraum (Grünlandbereiche sowie der Grünstreifen dazwischen) zu etablieren (Länge: ca. 430 m) (vgl. Abbildung 3). Der Zaun ist im Bedarfsfall bereits Ende Februar einzurichten. Der Zaun ist als Folienzaun zu wählen und hat eine Höhe von mind. 40 cm über Geländeoberkante, sowie als Grabschutz ca. 20 cm unter Geländeoberkante, aufzuweisen. Bei Etablierung eines Reptilienschutzzaunes ist dieser regelmäßig durch die UBB (s. MA 2) auf dessen Funktionalität zu überprüfen und bei Notwendigkeit instand zu setzen.	+	-	-

Abkürzungen: Nr. 1 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot); Nr. 2 - §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot); Nr. 3 - §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot von Lebensstätten)

Seite 54

2.5 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung für die PV-Anlage Deppoldshausen kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des FFH-Anhangs IV bzw. europäische Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. Kap. 2.3.2, 2.4) für die PVA inkl. der dafür vorgesehene neuen Leitungstrassen in Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ ausgeschlossen werden können.

2.6 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Umweltschadengesetz im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate zu beachten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL. Das USchadG umfasst darüber hinaus noch die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Danach lautet das Ergebnis:

- Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-RL und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL werden durch die Auswirkungen des Vorhabens unter den in Kapiteln 2.4 genannten Bedingungen nicht erheblich beeinträchtigt.
- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht bekannt und nicht zu erwarten.
- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL sind im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

3 Teilfläche 2 „Uhlenloch“

3.1 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

3.1.1 Lage und Nutzung des Vorhabengebietes

Geplant ist das Vorhaben auf dem Flurstück 2/1 in Flur 8 der Gemarkung Weende (036518) im Stadtgebiet Göttingen (vgl. Abbildung 4). Dort ist aktuell eine Ackernutzung vorherrschend.

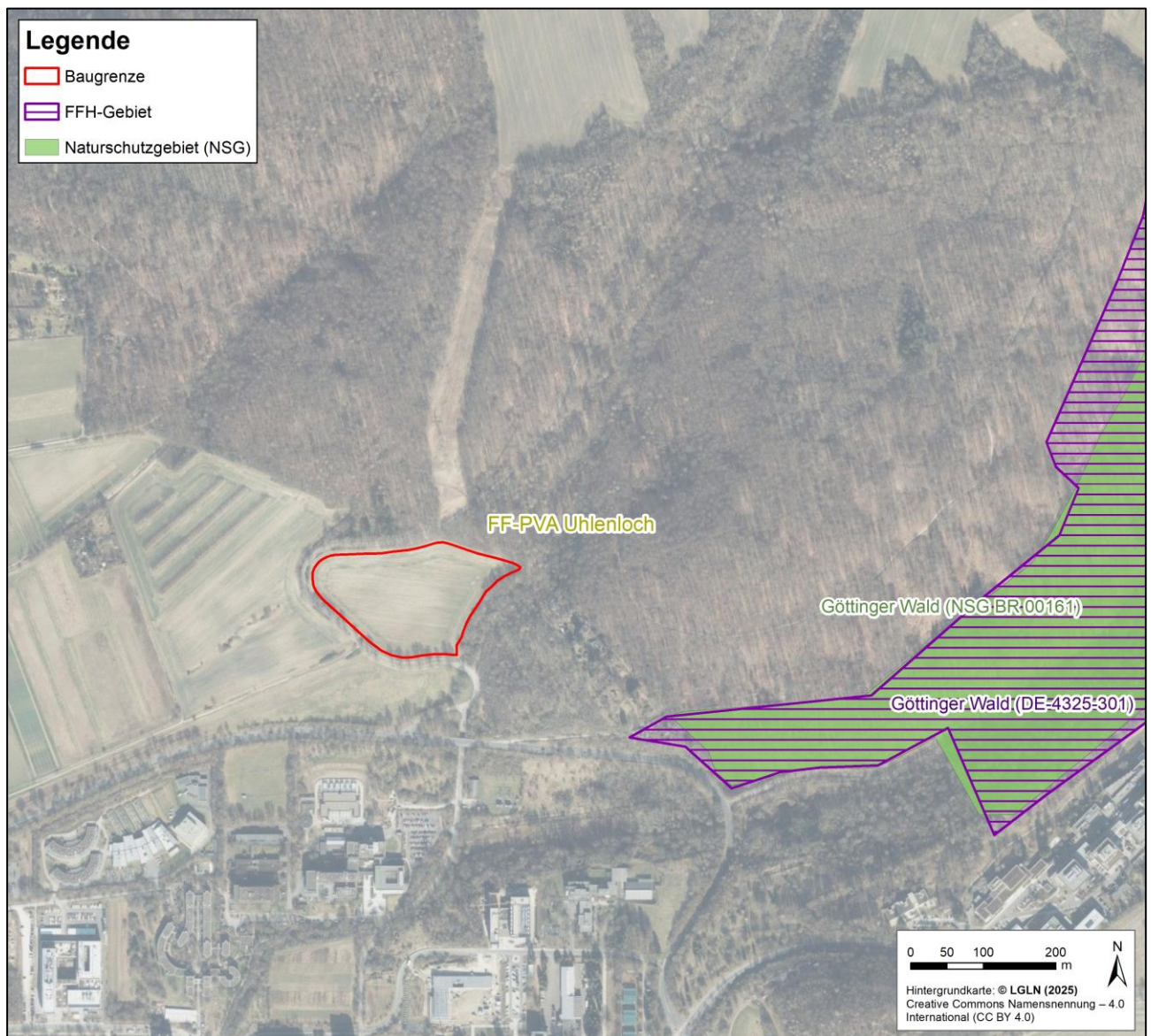


Abbildung 4 Lage der Vorhabenfläche Uhlenloch und umgebende Schutzgebiete

Im Norden und Osten der Teilfläche 2 „Uhlenloch“ grenzt der Göttinger Wald an, welcher überwiegend aus Laubwald besteht. Unmittelbar im Westen und Süden verläuft die Deppoldshäuser Straße, die von Straßenbäumen begleitet wird. Daran schließen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie weiter im Süden das Siedlungsgebiet Göttingen an. Von der Deppoldshäuser Hochfläche fließt ein

Graben südöstlich von der Vorhabenfläche bis an die Deppoldshäuser Straße, welcher jedoch nicht innerhalb der Teilflächen liegt.

Im östlichen Teil des Flurstücks verläuft eine Hochspannungsfreileitung, welche bis zum Umspannwerk Weende reicht.

3.1.2 Vorhabenbeschreibung

Die Teilfläche 2 „Uhlenloch“ weist eine Fläche von 2,87 ha (Fläche der Baugrenze) auf (vgl. Abbildung 4), für die eine konventionelle FF-PVA (Modulunterkante 1 m) mit ca. 3.702 Modulen, nach aktuellem Planungsstand, mit extensiv genutztem Mahd-/Weidegrünland vorgesehen ist (vgl. Tabelle 16). Sie erzeugt eine potenzielle Leistung von ca. 2,33 MWp. Die Einspeisung der gewonnenen Energie erfolgt über eine neu herzustellende Netzanbindung in das Stromnetz der Universität Göttingen, welche einen Großteil der zur Verfügung gestellten Energie verbrauchen wird. Zudem ist eine unterirdische Kabelverlegung zwischen den Tischen sowie von weiter entfernt liegenden Tischen zu den Wechselrichtern notwendig.

Die Netzanbindung für die PV-Anlage der Teilfläche 2 wird innerhalb dieser, etwa parallel zur Hochspannungsfreileitung verlegt. Gegenüber dem Verlauf entlang der Deppoldshäuser Straße wird hierdurch der Eingriff in die bestehenden Straßenbäume vermieden und der flächige Eingriff innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Weendespring“ Schutzzone II auf das mögliche Minimum reduziert.

Die Modultische werden mit Profilen aus Metall in das Erdreich gerammt, sodass nur ein möglichst kleiner flächiger Eingriff im Vergleich zu aufliegenden Betonfundamenten erfolgt. Die Fläche der Baugrenze, die Konfiguration der PV-Anlage sowie die ungefähre Anzahl der nach aktuellem Planungsstand zum Einsatz kommenden Module ist in Tabelle 16 aufgeführt.

In der Teilfläche 2 ist aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets „Weendespring“ eine Trafostation, in Form eines Gießharztrafos (Feststofftrafo), vorgesehen, für die eine Fläche von ca. 13,8 m² überstellt wird.

Die Teilfläche 2 wird separat mit einer Einfriedung versehen, welche ebenso den Mindestabstand von ca. 15 cm zum Boden einhält.

Die Zuwegung und verkehrliche Erschließung der für die FF-PVA der Teilfläche 2 erfolgt von der Otto-Hahn-Straße aus über die Deppoldshäuser Straße.

Tabelle 16 **Tabellarische Übersicht für Teilfläche 2 „Uhlenloch“**

	Größe [ha]	Konfiguration	Anzahl der Module und Leistung
TF 2	Baugrenze: 2,8738	FF-PVA Reihenabstand: 5 m Modulunterkante: 1 m Moduloberkante: 4,30 m Ausrichtung: Süden Neigung: 20-25°	ca. 3.702 Leistung: ca. 2,332 MWp

3.1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen

Für das Vorhaben sind drei Typen von Wirkfaktoren zu unterscheiden: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten haben sie unterschiedliche Relevanz (vgl. Tabelle 17).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Tabelle 17 Für FF-PVA potenziell relevante Wirkfaktoren und deren Relevanz für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten

Die Angabe von potenziell relevanten Wirkfaktoren orientiert sich an den Angaben für Solarenergieanlagen im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BfN 2025). Diese wurden in Bezug zum konkreten Vorhaben und deren realen Standortbedingungen hinsichtlich ihrer Relevanz für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten eingestuft.

Dabei gilt:

ba – baubedingt	0 – nicht relevant
an – anlagenbedingt	1 – ggf. relevant
be – betriebsbedingt	2 – regelmäßig relevant

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor (W)/Auswirkung (A)	Vorhaben-relevanz		
		ba	an	be
Direkter Flächenentzug	W: Versiegelung von Flächen	1	2	0
	A: biologischer Funktionsverlust (z.B. Lebensraumverlust Feldvögel)			
Veränderung der Habitatstruktur	W: Direkte Veränderung der Biotopstruktur	1	2	0
	A: Beschädigung/Beseitigung/Veränderung der Vegetationsdecke, auch Pflanz- und sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen i. S. einer Neuschaffung (z.B. Gehölzneupflanzung);			
	W: Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	0	0	0
	A: Veränderung/Verlust von Eigenschaften in Habitaten von Arten, die dynamische Prozesse betreffen (z.B. Sukzessions-, Nutzungsdynamik)			
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	W: Veränderung des Bodens (z.B. Bodenart, -substrat, -gefüge)	0	0	0
	A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust für Arten, welche spezifische Bodenparameter benötigen			
	W: Veränderung hydrologischer Verhältnisse (z.B. Grundwasser)	0	0	0
	A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust für wasserabhängige Arten			
	W: Veränderung der Temperaturverhältnisse (z.B. durch Beschattung)	0	0	0
	A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust durch für Arten ungünstige Temperaturverhältnisse (z.B. bei xerophilen Arten)			
	W: Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren (z.B. Mikroklima)	0	0	0

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor (W)/Auswirkung (A)	Vorhaben-relevanz		
		ba	an	be
	A: Senkung der Lebensraumeignung und ggf. deren Verlust durch Änderung des Mikroklimas			
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	W: Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	1	0
	A: potenziell baubedingte Tötung von Tieren (insbesondere wenig mobilen Arten), Zerstörung von Niststätten durch Baufeldräumung oder anlagebedingte Zerschneidung von Wanderkorridoren von Tieren			
Nichtstoffliche Einwirkung	W: Akustische Reize (Schall bei Bau- und Wartungstätigkeit)	2	0	1
	A: Meidungseffekte / Störung von Tieren			
	W: Visuelle Reize (ohne Licht) durch Vertikalstrukturen, Bau- und Wartungstätigkeit	2	2	1
	A: Meidungseffekte / Störung von Tieren			
	W: Licht (z.B. durch künstliche Beleuchtung bei Bautätigkeit oder auf Anlagengelände)	1	1	0
	A: Meidungseffekte / Störung von Tieren			
	W: Erschütterungen / Vibrationen (z.B. bei Bautätigkeit)	1	0	0
	A: Meidungseffekte / Störung von Tieren			
	W: Mechanische Einwirkungen (z.B. durch Befahrung mit Baumaschinen oder Tritt bei Bauarbeitern)	1	0	1
	A: potenzielle Tötung von Tieren, Zerstörung von Niststätten (im Wesentlichen baubedingt, jedoch mglw. auch durch Befahrung im Betrieb)			
Stoffliche Einwirkungen	W: Depositionen von Stäuben	1	0	0
	A: Störung von Tieren			
Gezielte Beeinflussung von Arten	W: Bekämpfung von Organismen durch z.B. Pestizide (z.B. Unterwuchs unter Modultischen)	0	0	1
	A: Tötung oder Zerstörung von Lebensraum von Tieren			

3.2 Untersuchung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.2.1 Methodik

3.2.1.1 Literatur- und Datenbankenrecherche

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden die vorkommenden und zu betrachtenden Arten im Wirkungsbereich des Vorhabensgebietes ermittelt. Es erfolgte eine Abfrage bekannter und relevanter Arten bei der Vogelschutzwarte des NLWKN am 22.05.2023 und eine Berücksichtigung von Angaben im Zuge einer vorhabenbezogenen Stellungnahme der UNB der Stadt Göttingen (Quelle b in Tabelle 23). Bezugsradius für die Abfrage beim NLWKN war ein Bereich von vier Kilometern um das geplante Vorhaben. Eine Rückmeldung des NLWKN kam am 06.06.2023 (NLWKN 2023; Quelle f).

Weiterhin wurden weitere Quellen, wie der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014; Quelle e), die Vollzugshinweise für Arten (NLWKN 2024; Quelle g), der Nationale Vogelschutzbericht

2019 (BfN 2019a; Quelle c) und der Nationale FFH-Bericht 2019 (BfN 2019b; Quelle d) herangezogen.

3.2.1.2 Erfassungsmethoden

Neben den Recherchen erfolgten auf Grundlage von Vorgaben der UNB der Stadt Göttingen (Mail vom 23.03.2023) eine Bestandsaufnahme der Avifauna, Fledermäuse und des Feldhamsters. Die Erfassung der Avifauna erfolgte dabei durch das Büro Ökologie und Planung Hagenow, der Feldhamster durch Dr. Dipl.-Biol. Mareike Schneider und die Fledermäuse durch das Büro BIOPLAN Höxter PartGmbH. Die methodischen Vorgehensweisen werden im Folgenden beschrieben. Alle Erfassungen erfolgten bei für die Artengruppen günstigen Wetterbedingungen.

Für weitere faunistische Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Insekten) wurden Erhebungen als nicht notwendig angesehen, da für diese ein Vorkommenspotenzial oder essentielle Nutzung im agrarisch genutzten Vorhabenraum kaum gegeben ist.

3.2.1.2.1 Avifauna

Die Erfassung der tagaktiven Brutvögel erfolgte von März bis Juli 2024 im Rahmen von sieben Durchgängen (Tabelle 18). Des Weiteren wurden im Frühjahr zwei Termine zur Erfassung der nachtaktiven Vogelarten durchgeführt. Auf einen dritten nächtlichen Termin wurde aufgrund fehlender Hinweise aus den ersten beiden Nachtterminen und der geringer Habitatsignung für Rebhühner und Eulen verzichtet.

Dabei wurden die methodischen Grundlagen nach SÜDBECK et al. (2005) angewandt. Der Untersuchungsraum (UR) umfasste einen Puffer von 100 m bei angrenzendem Offenland um die Vorhabenfläche, bei angrenzendem Wald dagegen 50 m (vgl. Karte U1). Zusätzlich erfolgte im UR eine Suche nach Greifvogelnestern. Die Erhebungen wurden bei günstigen Wetterbedingungen (niederschlagsfrei, kein Nebel und Windgeschwindigkeiten nicht über 4 Beaufort) durchgeführt.

Tabelle 18 Termine zur Erfassung der tag- und nachtaktiven Brutvögel

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter*
Tagkartierung			
1	13.03.2024	07:15 - 08:15	Bew.: 1-3/8, 4–7 °C, 1–2 Bft
2	05.04.2024	07:00 - 08:00	Bew.: 8/8, 8–11 °C, 1–2 Bft
3	03.05.2024	06:15 - 07:00	Bew.: 7-8/8, 14–15 °C, 1–3 Bft
4	13.05.2024	06:00 - 07:00	Bew.: 0-1/8, 8–10 °C, 1–3 Bft
5	28.05.2024	07:15 - 07:45	Bew.: 8/8, 11–13 °C, 1–3 Bft
6	17.06.2024	07:00 - 08:00	Bew.: 7-8/8, 16 °C, 1–3 Bft
7	02.07.2024	07:30 - 08:30	Bew.: 8/8, 13–17 °C, 1–4 Bft
Nachtkartierung			
1	20.02.2024	18:00 - 19:00	Bew.: 3-4/8, 1–2 °C, 1–2 Bft
2	12.04.2024	19:30 - 20:30	Bew.: 6-7/8, 6–7 °C, 1–2 Bft

* Bew. = Bewölkungsgrad, Bft = Windstärke gem. Beaufort-Skala

3.2.1.2.2 Feldhamster

Zur Untersuchung auf ein Vorkommen des Feldhamsters wurde eine Suche nach charakteristischen Bauten vorgenommen. Die Suche erfolgte durch Einsatz eines geschulten Artenspürhunds. Es wurde eine Quersuche auf der zu untersuchenden Ackerfläche vorgenommen.

Der Artenspürhund nutzt olfaktorische Reize der Zielart, welcher er, in Abhängigkeit von Wetter und Vegetationshöhe, über Distanzen von 10 – 250 m wahrnehmen kann. Im Fall einer Geruchsaufnahme der Zielart im Aktionsraum eines Feldhamsters um die Baue verfolgt der Artenspürhund die Spur zu den Baueingängen und verweist durch Abliegen auf die Bauöffnung.

Die Untersuchung wurde am 26.04.2023 (10 °C, sonnig, Windgeschwindigkeit 5 km/h) durchgeführt.

3.2.1.2.3 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte aufgrund der überschaubaren Größe des Untersuchungsraumes mittels Detektorkartierung mit einem Batcorder der Firma ecoObs. Hierfür wurde die Vorhabenfläche sowie angrenzende Wege abgelaufen und zusätzlich auf potenziell geeigneten Quartierstrukturen der im UR befindlichen Gehölzbestände geachtet.

Die Kartierung erfolgte durch fünf Begehungen im Zeitraum von Ende April bis Ende August 2024 und einen weiteren Termin im Oktober 2024 jeweils mit Beginn zum Sonnenuntergang (vgl. Tabelle 19). Die Begehungsreihenfolge variierte, so dass die Nachtzeit für alle Bereiche repräsentativ abgedeckt wurde.

Auf Sichtbeobachtung an einzelnen Punkten zur Ermittlung möglicher Fledermausquartiere oder möglichen Zugeschehens sowie auf stationäre Horchboxen wurde aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsraumes verzichtet.

Tabelle 19 Termine der Detektorkartierung

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter*
1	27.04.2024	21:00 – 22:30	Bew.: 0-6/8, 14–11 °C, 3 Bft
2	14.05.2024	21:00 – 22:30	Bew.: 0/8, 20–19 °C, 2–3 Bft
3	14.06.2024	21:00 – 23:00	Bew.: 4/8, 15–17°C, 1–2 Bft
4	29.07.2024	21:15 – 22:30	Bew.: 0-1/8, 19 °C, 1–2 Bft
5	28.08.2024	20:00 – 21:45	Bew.: 0/8, 25–22 °C, 2–3 Bft
6	21.10.2024	18:00 – 19:45	Bew.: 6/8, 15 °C, 2 Bft

* Bew. = Bewölkungsgrad, Bft = Windstärke gem. Beaufort-Skala

Die Auswertung der Batcorder-Daten wurde mit der für den Batcorder entwickelten Software BCAdmin 4.0 (RUNKEL 2018) und BatIdent 1.5 (RUNKEL 2013) automatisch durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgte eine manuelle Überprüfung von Störgeräuschen, bzw. nicht als Fledermausrufe erkannter Aufnahmen. Rufe von bestimmungskritischen Arten und Arten abseits der regelmäßigen Verbreitungsgebiete sind zudem, soweit möglich, mit Hilfe der Analysesoftware BCAnalyze 3.0 (RUNKEL

2015) nachbestimmt worden. Nicht näher bestimmbare Rufsequenzen sind der nächsthöheren Bestimmungseinheit zugeordnet worden.

3.2.1.2.4 Sonstige Arten

Aufgrund der Habitatausstattung des UR waren im Wirkungsbereich des Vorhabens keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Amphibien, Käfer, Pflanzen) zu erwarten. Zufallsfunde anderer relevanter Artengruppen wurden ggf. notiert, um im weiteren Prüfverfahren berücksichtigt werden zu können.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzen als geeignete Habitatstrukturen der Haselmaus innerhalb der Vorhabenfläche ist diese Art im Eingriffsbereich auszuschließen und eine Untersuchung nicht erforderlich.

3.2.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.2.2.1 Rechercheergebnisse

Einer von der UNB der Stadt Göttingen vorgebrachten Stellungnahme zum Projekt ist folgendes zu entnehmen: „Gem. einer im Jahr 2022 durchgeführten Großvogeluntersuchung für das Göttinger Stadtgebiet liegen südlich der 1. Teilfläche auf der Deppoldshäuser Hochebene [nördlich der 2. Teilfläche Uhlenloch] mind. drei potenzielle Wechselhorste des Rotmilans im Göttinger Stadtwald vor.“

Die Angaben des NLWKN bestätigen im Wesentlichen diese Hinweise.

Weiterhin benennt die UNB der Stadt Göttingen konkret die Haselmaus als im AFB zu berücksichtigende Säugetierart, so dass diese in der Stufe I-Prüfung mit aufgenommen wird.

Die Recherche nach potenziell vorkommenden Säugetierarten im Raum ergab innerhalb des MTB 4425, im Vergleich zu den im UR nachgewiesenen Arten, vier weitere potenzielle vorkommende Säugetierarten. Darunter sind zwei Fledermausarten, Luchs (angrenzend an das MTB vorkommend) und Wildkatze (Tabelle 20), für welche ebenso die Stufe I-Prüfung durchgeführt wird.

Tabelle 20 Liste weiterer recherchierter Säugetierarten innerhalb des MTB 4525

 = als planungsrelevant eingestufte Anhang IV-Art mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015)

BNatSchG: § - besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13,

§§ - streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14

FFH-RL: Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Quelle: siehe Kapitel 3.2.1.1

Dt. Name	Art	Rote Liste NDS	Gesetzl. Schutz BNatSchG	FFH-RL	Quelle
	Wiss. Name				
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	§§	IV	d
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	3	§§	IV	g
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	§§	IV	d
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	§§	IV	g, d

Infolge der direkten Lage des Vorhabens auf einem Acker und der Sachlage, dass kein Eingriff in Gehölze stattfinden soll, werden weitere Anhang IV-Arten im Vorhabengebiet vorab ausgeschlossen. Demzufolge erfolgte für z.B. Reptilien, Amphibien und Insekten keine detaillierte Recherche.

3.2.2.2 Ergebnisse eigener Erhebungen

3.2.2.2.1 Avifauna

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 21, Karte U1), die allesamt als Brutvogel einzustufen sind. Einzig für die Gartengrasmücke wurde eine Brutzeitfeststellung erfasst. Nahrungsgäste oder Durchzügler wurden während der Kartierungen im UR nicht nachgewiesen. Die nächtlichen Begehungen ergaben ebenso keine Hinweise auf weitere Vogelarten.

Tabelle 21 Liste aller im Jahr 2024 nachgewiesenen Vogelarten

 = als planungsrelevant eingestufte europäische Vogelart mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015), ggf. zuzüglich Arten, die nicht eines der obigen Kriterien erfüllen, aber im Vorhabengebiet direkt mit einem Revier nachgewiesen wurden

RL-Status:

- 1 = vom Aussterben bedroht * = ungefährdet
2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste
3 = gefährdet

BNatSchG: § - besonders geschützt nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ - streng geschützt nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG

Nachweis-Status:

BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, BZF - Brutzeitfeststellung, NG - Nahrungsgast, DZ – Durchzügler

Dt. Name	Art	BNatSchG	RL Niedersachsen	Status im UR
	Wiss. Name			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	*	BN, BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	*	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	*	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	3	BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	V	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*	BV

Von den als planungsrelevant einzustufenden Vogelarten kam die Feldlerche mit zwei Revieren und die Gartengrasmücke und Goldammer mit je einem Revier (BV) vor. Diese Reverie sind allesamt, wie auch die Reverie der übrigen Vogelarten, außerhalb der Vorhabenfläche gelegen.

Die Mehrheit der nachgewiesenen Vogelarten wurde im angrenzenden Waldrandbereich erfasst. Einzig die Dorngrasmücke, Feldlerche und Goldammer wurden im angrenzenden Offenland festgestellt.

3.2.2.2.2 Feldhamster

Im Rahmen der Untersuchung zum Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ergaben sich keine Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsraum, obwohl die vorherrschenden Bodenarten Tiefe und Mittlere Pararendzina grundsätzlich für den Feldhamster als geeigneter Lebensraum einzustufen sind.

Die nächste bekannte Population liegt ca. 400 m entfernt von der untersuchten Fläche entfernt.

3.2.2.2.3 Fledermäuse

Im Rahmen der durchgeführten Detektorerfassung wurden akustisch insgesamt neun Arten im UR nachgewiesen (vgl. Tabelle 22). Insgesamt wurden 329 Kontakte erfasst, die eine Zuweisung auf Artniveau zuließen (ohne die Artengruppen der Gattungen *Nycmi*, *Nyctaloid* und *Mkm*⁶). Die Rufe der Zwergfledermaus wurden am häufigsten (ca. 86 %) erfasst, gefolgt von der Breitflügelfledermaus (ca. 6 %) und dem Großen Abendsegler (ca. 4 %). Die weiteren Kontakte verteilen sich auch die übrigen Fledermausarten.

Bei zeitlicher Betrachtung der Anzahl registrierter Rufkontakte zeigt sich, dass ein wesentlicher Teil der Arten die Rufkontakte aus dem Frühjahr (April, Mai), zur Zeit des Aussuchens der Sommerquartiere, stammten. Zur Wochenstubenzeit war die Anzahl an Rufkontakten am geringsten.

Tabelle 22 Liste aller im Jahr 2024 nachgewiesenen Fledermausarten

= als planungsrelevant eingestufte Anhang IV-Art mit Gefährdungsstatus oder Vorwarnliste nach Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025) oder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (NLWKN 2015)

Rote Liste-Status: Niedersachsen (NI) nach KIRBERG (2025), Deutschland nach MEINIG et al. (2020)

Dt. Name	Art	Wiss. Name	Rote Liste		Gesetzl. Schutz BNatSchG
			NI	DE	
Großer Abendsegler		<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§
Kleiner Abendsegler		<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	§§
Nordfledermaus		<i>Eptesicus nilssoni</i>	1	2	§§
Breitflügelfledermaus		<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§
Rauhautfledermaus		<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§
Teichfledermaus		<i>Myotis dasycneme</i>	2	II	§§
Wasserfledermaus		<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	§§
Großes Mausohr		<i>Myotis myotis</i>	V	*	§§

⁶ Auf eine umfangreichere Analyse der Daten wird aufgrund der geringen Gebietsgröße und keiner Eingriffe in potenzielle Quartiere verzichtet.

Innerhalb des UR wurden keine geeigneten Strukturen potenzieller Quartiere vorgefunden.

Auf Grundlage der erhobenen Daten und der vorherrschenden Landschaftselemente lässt sich eine Flugroute entlang der Gehölzreihe an der Deppoldshäuser Straße ableiten. Es ist anzunehmen, dass vor allem die Zwergfledermaus diese nutzt, um von den naheliegenden Siedlungsbereichen in den UR zur Nahrungssuche zu fliegen. Die Jagdgebiete im UR sind vorrangig entlang der Gehölzstrukturen abzuleiten. Ebenso stellen die angrenzenden Wälder potenzielle Jagdgebiete dar. Die eher offenen Ackerflächen sind dagegen als Jagdgebiet von geringer Bedeutung. Auf eine Kartendarstellung wird aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsraumes und der überschaubaren Artenanzahl bzw. der Anzahl der Rufnachweise verzichtet.

3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung

Aus Bestandsaufnahmen und Recherchen ergeben sich die im UR (potenziell) vorkommenden und zu betrachtenden Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigung werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen (u. a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., LANUK 2025 und nach den Vollzugshinweisen des NLWKN 2024).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“ bzw. ausselektiert, die mit Sicherheit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können (Tabelle 3). Die Abschichtung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- (1) Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.
- (2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Verbleibende Arten, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, sind vertiefend in einer Stufe II zu prüfen.

Tabelle 23 Relevanzprüfung der recherchierten planungsrelevanten Arten hinsichtlich potenzieller Verbotstatbestände

Die ökologische Charakterisierung der Arten richtet sich überwiegend nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966 ff.), DIETZ et al. (2007), GEDEON et al. (2014), LANUK (2025) und ggf. nach den Vollzugshinweisen des NLWKN (2024).

Erhaltungszustand (EHZ) in Niedersachsen: G – günstig, U – ungünstig, S – schlecht, k.A. – keine Angabe

Quelle der Angabe zum Vorkommen: a) Faunistische Kartierung im Jahr 2023/2024, b) Auskunft der UNB STADT GÖTTINGEN (2023), c) BfN (2019a), d) BfN (2019b), e) KRÜGER et al. (2014), f) NLWKN (2023), g) NLWKN (2024)

Abschätzung potenziell eintretender Verbotstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG): T=Verletzen oder Töten von Individuen, S=Störung mit Einfluss auf die lokale Population, L=Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche bzw. Standorten von besonders geschützten Arten (Lebensstätten), + = potenziell eintretend, - = Eintreten sicher auszuschließen

●= Eine tiefergreifende Prüfung ist notwendig (Stufe II); 1/2=Abschichtung aufgrund des Kriteriums 1 oder 2 (vgl. vorherige Seite)

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Vögel								
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	k.A.	Besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heide und Gewässern, die als Nahrungshabitat dienen. Nutzt lichte Altholzbestände, Feldgehölze und Baumreihen als Brutstätten.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet stellt weder ein Bruthabitat noch ein Nahrungshabitat mit besonderer Eignung dar. Eine Störung während der Bauphase ist aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) nicht zu erwarten. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.	-	-	-	2
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	k.A.	Halboffene Landschaften mit Einzelbäumen, Waldrändern oder lichten Wäldern, extensive Weiden und Sukzessionsflächen	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) im Raum potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Die ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche stellt zudem kein pot. Bruthabitat der Art dar. Eine erhebliche Störung sowie eine Tötung von Individuen kann durch die Lage und Art des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	k.A.	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Auf Grund fehlender geeigneter Habitatstrukturen unmittelbar in der Vorhabenfläche sind keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, da für das Vorhaben nicht in Gehölze eingegriffen wird.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
		samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.		Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.				
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Für die Art geeignete Fließgewässer als Habitat liegen im Eingriffsbereich und deren nahes Umfeld nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind von daher auszuschließen.	-	-	-	1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	Besiedelt werden lückige Strukturen in offenem Ackerland und extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen im westlich angrenzenden Offenlandbereich des Vorhabens nachgewiesen. Aufgrund erfahrungsgemäß eingehaltener Abstände zu vertikalen Strukturen wie Wald und Baumreihen ist ein Vorkommen im Eingriffsbereich wenig wahrscheinlich und daher nicht anzunehmen. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher, sofern sich keine abweichende Kenntnislage durch die noch zu erfolgende Kartierung ergibt, ausgeschlossen.	-	-	-	1
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	Brutgebiete sind feuchte, hochstauden- und gebüschreiche Grünländer, Waldlichtungen und Heidegebiete. Seltener in Getreidefeldern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Eine Eignung der Vorhabenfläche und deren nahes Umfeld als Bruthabitat ist zudem nicht gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	k.A.	Lebensräume sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Feldsperlinge sind überwiegend kolonieartig auftretende Höhlen- und Nischenbrüter (Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen), sie bauen gelegentlich jedoch auch Freinester.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet stellt keine Eignung als Bruthabitat für die Art bereit. Eine erhebliche Störung ist aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) ebenso auszuschließen wie eine baubedingte Tötung. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	Typische Lebensräume sind unbewachsene Schotterflächen, Kies- und Sandufer	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
		von Flüssen im Bergvorland und Strömen des Flachlandes. Mittlerweile sind Kies- und Sandgruben und andere anthropogene Habitate von Bedeutung.		Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld stellt keine Eignung als Bruthabitat für die Art bereit. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.				
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	k.A.	Misch- und Laubwälder mit viel Unterholz, buschreiche Heiden und Auwälder, Parks, häufig in uferbegleitendem Gebüsch.	a, c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) sowie BfN (2019a) potenziell vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen im nördlich angrenzenden Waldbereich nachgewiesen. Im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Bruthabitate auszuschließen. Durch den gewährten Abstand zum Waldrand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	k.A.	Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, lichte, alte Mischwälder, Randbereiche größerer Heidelandschaften und sandige Kiefern-wälder.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	k.A.	Besiedelt mehrschichtige Waldlandschaften mit Gebüsch und aufgelockerten Baumbestand. Brütet in höheren Sträuchern und Laubbäumen.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	Besiedelt halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, größtenteils auch Städte aufgrund des trocken, warmen Klimas. Dort vorrangig auf Friedhöfen, Parks und Kleingärten zu finden.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen auszuschließen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	k.A.	Saumbiotopie entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Bevorzugt als Lebensraum landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene und reich strukturierte Gebiete.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen nördlich der Vorhabenfläche im Waldbereich nachgewiesen. Ein Vorkommen im Vorhabensbereich ist auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	k.A.	Besiedelt Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren wie Grünland oder Ackerland mit Gewässern kombiniert sind. Die Art brütet in Kolonien, Nester werden auf Bäumen errichtet.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In der Stellungnahme der UNB wird keine Kolonie für das nahe Umfeld angeführt. Eine Graureiherkolonie besteht am Göttinger Kiessee und liegt damit mehr als 5 km entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	k.A.	Bevorzugt stark vertikal gegliederte Habitate in Wäldern, Grünanlagen und Siedlungen.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Grauspecht <i>Picus canus</i>	U	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch in ausgedehnten Waldbereichen mit Lichtungen und Freiflächen. Nisthöhlen v. a. in alten Buchen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel erwartbar, im Rahmen der Kartierungen wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	k.A.	Waldgebiete, vor allem Waldränder und Lichtungen, Haine, Streuobstwiesen, Parks, große Gärten, offenes Gelände mit eingestreuten Bäumen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel erwartbar, im UR wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	k.A.	Strukturreiche Kulturlandschaften mit Waldinseln, Waldgebieten und Feldgehölsen. Brutplätze oft in Waldinseln.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen..	-	-	-	2
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	Besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, Hart- und Weichholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, die über ein ausreichendes Totholzangebot verfügen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	k.A.	Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Im Gehölzbereich ist ein Vorkommen als Brutvogel möglich. Dagegen ist ein Vorkommen im Vorhabenbereich auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	k.A.	Besiedelt werden nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsraumes. Brutplätze befinden sich in Waldgebieten, davon meist Randbereiche, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und auf Einzelbäumen.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel erwartbar, im Rahmen der Kartierungen wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. Die Art kann als sporadischer Nahrungsgast im Vorhabenbereich angenommen werden. Auch nach Vorhabenrealisierung ist eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	Brut in dörflichen Siedlungen. Die Jagd findet häufig in Siedlungsnähe in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen statt.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Eine Eignung der Vorhabenfläche und deren nahes Umfeld als Bruthabitat ist nicht gegeben. Pot. Nahrungshabitate bleiben weiterhin erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dennoch auszuschließen.	-	-	-	2
Mittelspecht <i>Dendrocoptes medius</i>	G	Bevorzugt eichendominierte Laubwälder oder andere grobborkige Auenwälder mit hohem Totholzanteil.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel möglich, jedoch wurde die Art nicht im UR nachgewiesen. Durch den gewährten Abstand zum Wald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art nicht zu prognostizieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dennoch auszuschließen.	-	-	-	2
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	k.A.	Siedlungsraum sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe ausgeprägte Krautschichten vor allem für die Nestanlage.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	Besiedelt werden offene Landschaften mit Strauchgruppen und Hecken. Fortpflanzungsstätte sind Dornsträucher.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
				Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.				
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	Brutplätze in Scheunen und Ställen. Jagt gerne in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Eine Eignung der Vorhabenfläche und deren nahes Umfeld als Bruthabitat ist nicht gegeben. Pot. Nahrungshabitate bleiben weiterhin erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	U	Siedlungsräume sind offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. Besiedelt auch Sand- und Moorheiden sowie Abbaugelände und Industriebrachen.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche und deren nahes Umfeld besitzen keine Eignung als Bruthabitat. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	k.A.	Überwiegend in Röhricht- und Schilfbeständen in Feuchtgebieten vorkommend.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	Ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern anzutreffen, wo Horste in hohen, meist alten Bäumen eingenommen werden	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024), BfN (2019a) und der UNB Stadt Göttingen potenziell vorkommend. Die UNB benennt drei Wechselhorste im nordöstlich gelegenen Teil des Göttinger Stadtwaldes. Im Rahmen der Kartierungen wurden kein Revier innerhalb des UR nachgewiesen. Zudem besitzt das Vorhabengebiet keine Eignung als Bruthabitat. Eine zeitweilige Nutzung als Nahrungshabitat der Fläche ist dennoch anzunehmen. Eine besondere Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat ergibt sich allerdings nicht, da das weitere offene Umfeld als Nahrungssuchraum weiterhin zur Verfügung steht. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	Die Art brütet überwiegend in Einzelgebäuden und Siedlungen und nutzt deren Randbereiche sowie von Gehölzen	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
		durchzogenes Offenland zur Nahrungs- suche.		Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Brutha- bitat für die Art auf. Zur Nahrungssuche wird überwiegend Grünland und Brachen genutzt. Eine besondere Eignung als Nahrungshabitat besteht da- her derzeit auf dem Acker nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbe- stände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.				
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	Als Lebensraum bevorzugt diese Art aus- gedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchen- wälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestän- den), er kommt aber auch in Feldgehöl- zen vor.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) po- tenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel erwartbar, im Rahmen der Kartierungen wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche weist keine Eig- nung als Brut oder Nahrungshabitat auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbe- stände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	k.A.	Brutplätze befinden sich häufig an Wald- rändern (v. a. Nadelwald), in Feldgehöl- zen, aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen). Der Sperber jagt überwie- gend bodennah oder von Ansitzwarten aus.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkom- mend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbe- stände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	k.A.	Besiedelt eine Vielzahl von Lebensräu- men. Als Höhlenbrüter benötigt er Ge- biete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. Obstwiesen oder Waldränder mit ausgefaulten Astlö- chern, Spechthöhlen, Nistkästen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nah- rungssuche.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkom- mend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbe- stände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen..	-	-	-	2
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	k.A.	Besiedelt lichte Laub- und Laub- mischwälder, Waldränder, Feldgehölze, Heckenlandschaften, aber auch Sied- lungsräume.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkom- mend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erheb- liche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	k.A.	Ist in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien, an stehenden sowie an fließenden Gewässern anzutreffen. Im Siedlungsgebiet werden Kanäle und Klär- teiche besiedelt.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkom- mend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist ein Vorkommen im Vorha- benbereich und deren Umfeld auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
				Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.				
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Die Art ist in ihrem Auftreten stark an das Vorkommen von Schilfbeständen gebunden.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	k.A.	Besiedelt bevorzugt lichte Laub- und mischwälder, daneben auch Obstbaugelände, Parkanlagen, Baumreihen. Wichtig ist ein ausreichendes Höhlenangebot.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	k.A.	Der Lebensraum dieser Art sind Offenlandflächen mit kurzer Vegetation sind Jagdhabitate. Brutplatz häufig an Gebäuden, auch in alten Krähenestern.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Allerdings kann die Art sporadisch als Nahrungsgast im Vorhabensbereich auftreten. Auch nach Vorhabenrealisierung kann weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat angenommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Brutet in Felswände und Steinbrüche, aber auch Baum-, Boden- und Gebäudebruten sind möglich. Gejagt wird meist im Umkreis von < 5 km um den Brutplatz in einem bis zu 40 km² großen Gebiet.	b, c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend. Die UNB Stadt Göttingen benennt zudem ein Brutvorkommen aus dem Jahr 2022 östlich im Göttinger Stadtwald. Allerdings wird keine Angabe zur Entfernung dieses Vorkommens zum Vorhaben gemacht. Es ist allerdings anzunehmen, dass dieses Vorkommen im Bereich des Heinrichsberges vorkam. Eine unmittelbare Lage am Waldrand zur Vorhabenfläche scheint daher unwahrscheinlich. Auch während der nächtlichen Kartierungen erfolgten keine Nachweise der Art im UR. Von einer erheblichen Störung am Brutplatz ist daher baubedingt nicht auszugehen. Auch besitzt die Vorhabenfläche, als Acker, keine besondere Eignung als Nahrungshabitat der Art. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	-	-	-	2
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	Lebensraum sind offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (Ackerbrachen, Getreidefelder, v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee, und Grünländer mit einer hohen	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen gehölzbestandenes Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
		Krautschicht). Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine.		Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.				
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	Art der Offenlandschaft und zumeist auf Ackerstandorten, aber auch in Auen und Mooren anzutreffen. In der Kulturlandschaft kann der Wachtelkönig je nach Bewirtschaftung und Zugdichte jahrweise an ganz unterschiedlichen Orten und Dichten auftreten.	e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	Lebensräume dieser Art sind reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte Laubwälder oder Parkanlagen mit Altholzbeständen. Nistet in Baumhöhlen und jagt entlang von Waldrändern, Wegen oder auf walddnahen Wiesen und niedrigwüchsigen Feldern.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel erwartbar. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht festgestellt. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	k.A.	Lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und Parkanlagen.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. In pot. Bruthabitate wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	Neststandorte befinden sich bevorzugt an Waldrändern und Gehölzen. Jagdhabitate befinden sich v.a. im Bereich von (kurzrasigem) Dauergrünland im Offenland (oder auf größeren Lichtungen im Wald).	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Im Waldbereich des Göttinger Stadtwaldes ist ein Vorkommen als Brutvogel möglich. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	G	Typischer Fels- und Nischenbrüter, der Felswände und hohe Gebäude (z.B. Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Jagdgebiete liegen großräumig bis ca. 5 km vom Brutplatz entfernt und umfassen Natur- und Kulturlandschaft, Wald und urbane Bereiche mit hohem Aufkommen von Vögeln.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend. Die UNB Stadt Göttingen benennt ein Brutvorkommen in rund 1,9 km Entfernung. Im Rahmen der Kartierungen wurde die Art nicht im UR nachgewiesen. Infolge der Jagdweise im freien Luftraum, der geringen Eignung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat und vor allem den gewährten Abstand zum bekannten Brutvorkommen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	U	Lebensräume sind lichte Wälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche. Besiedelt werden auch Streuobstwiesen, Feldgehölze oder Parks vorzugsweise auf trockenen Standorten.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist ein Vorkommen im Vorhabensbereich und deren Umfeld auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	Besiedelt als Brutvogel reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, wo als Nahrungsquelle Hymenopterenester ausgegraben werden.	c, e, g	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014), NLWKN (2024) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Als Bruthabitat hat das Vorhabengebiet keine Eignung. Auch als Nahrungshabitat ergibt sich durch die spezielle Ernährungsweise keine Eignung der Vorhabenfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Wiesenpieper <i>Anthis pratensis</i>	k.A.	Bevorzugt offene Flächen mit höheren Singwarten. Habitate sind Dauergrünland, Heide und Moor.	c, e	Die Art ist gem. KRÜGER et al. (2014) und BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstruktur ist ein Vorkommen im Vorhabensbereich und deren Umfeld auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Kleine Teiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	c	Die Art ist gem. BfN (2019a) potenziell vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. Das Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	1
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U	Die im Sommer gebäudebewohnende Art zieht sich im Winter in Höhlen, Stollen und Keller zurück. Jagdgebiete liegen häufig in der Nähe von Siedlungen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften sowie gehölzreichen strukturierten Gewässern. Art ist in ganz Nds verbreitet.	a	Die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Pot. Quartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen, auch stellt die beanspruchte Ackerfläche des Vorhabens keine besondere Eignung als Nahrungshabitat dar. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.	-	-	-	2
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	S	Ehemals typische Art der offenen Kulturlandschaft. Benötigt tiefgründige Löss-	d, g	Die Art ist gem. NLWKN (2024), BfN (2019b) und UNB Stadt Göttingen potenziell vorkommend, wurde jedoch im UR nicht nachgewiesen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
		oder Lehm Böden für die Anlage der unterirdischen Baue. In Niedersachsen werden bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt.		Deshalb ist eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art nicht zu prognostizieren und das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.				
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	U	Die Jagd findet vorwiegend in größeren Höhen über insektenreichen Gewässer- oder Gehölzhabitaten, auch Siedlungsrändern statt. Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, aber auch z.B. Brücken. Art in Gesamt-Nds verbreitet.	a, d	Gem. BfN (2019b) im Raum vorkommend und im UR nachgewiesen. Ein Eingriff in pot. Quartierhabitat wird nicht erfolgen. Der Abstand des Vorhabens zum Waldrand wird mind. 50 m betragen. Die derzeit als Acker genutzte Fläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	G	In strukturreichen Landschaften mit hohen Wald- und Gewässeranteilen. Wochenstubenquartiere befinden sich meist auf großen Dachböden, Tagesquartiere einzelner Tiere an Gebäuden, in Baumhöhlen etc., Winterquartiere in Höhlen, Stollen etc. Jagdflüge finden überwiegend in geschlossenen Waldgebieten statt. In Nds. vorrangig in Südniedersachsen, vor allem im Weser-Leinebergland.	a, d	Gem. BfN (2019b) im Raum vorkommend und im UR nachgewiesen. Ein Eingriff in pot. Quartierhabitat besteht nicht. Die derzeit als Acker genutzte Fläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Der Abstand des Vorhabens zum Waldrand wird mind. 50 m betragen. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	S	Die Art kommt in wald- und strukturreichen Parklandschaften vor. Jagdgebiete befinden sich in Wäldern und Offenlandlebensräumen. Art in Nds. mit Schwerpunkt in Südost-Nds. verbreitet.	a	Die Art wurde selten im UR erfasst. In pot. Quartierhabitate wird nicht eingegriffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	U	Sommerquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden. Jagdgebiete sind meist linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch Wälder, dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete. Art in Nds weit verbreitet, mit Schwerpunkt in Süd-Nds.	d	Gem. BfN (2019b) im Raum vorkommend, aber im UR nicht nachgewiesen. Ein Eingriff in pot. Quartierhabitat ist nicht vorgesehen. Der Abstand des Vorhabens zum Waldrand wird mind. 50 m betragen. Die derzeit als Acker genutzte Fläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	1

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Luchs <i>Lynx lynx</i>	k.A.	In großen, zusammenhängenden strukturreichen Wäldern vorkommend. Die Art nutzt als Revier von bis zu 30 km ² großräumige Waldgebiete, verzahnt mit offener Landschaft.	d, f	Die Art ist gem. NLWKN (2023) aufgrund des Wiederansiedlungsprojekts im Harz potenziell vorkommend. BfN (2019b) bestätigt diese Angabe bisher für den Raum nicht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf Waldgebiete beschränkt, sodass eine Nutzung im agrarisch geprägten Vorhabengebiet sicher auszuschließen ist. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	1
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssoni</i>	G	Gebäudequartiere, anzutreffen in waldreichen Gebieten im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge, Jagdhabitats sind lichte Wälder, Waldränder und Freiflächen im Wald sowie an Gewässern.	a	Die Art wurde sporadisch im UR erfasst. Das Vorhabengebiet stellt eine geringe Eignung als Nahrungshabitat dar. Der Waldrand steht auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. In pot. Quartierhabitats wird nicht eingegriffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.				2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	S	Quartiere befinden sich überwiegend in Baumspalten und -höhlen. Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufer und Feuchtgebieten in Wäldern. Die Art ist zerstreut in allen Regionen von Nds. vorhanden. Insbesondere während der Zugzeiten im Herbst und Frühjahr, wo es zu einem Durchzug im Sommer in Osteuropa heimischer Populationen kommt, ist die Art fast überall anzutreffen.	a, d, g	Gem. BfN (2019b) und NLWKN (2024) im Raum vorkommend und im UR nachgewiesen. Ein Eingriff in pot. Quartierhabitats ist ausgeschlossen. Der Abstand des Vorhabens zum Waldrand wird mind. 50 m betragen. Die derzeit als Acker genutzte Fläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Der Waldrand steht auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	U	Der Sommerlebensraum der Teichfledermaus befindet sich in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern. Habitate für die Jagd sind große stehende oder langsam fließende Gewässer. Wochenstuben und Tagesquartiere finden sich an Gebäuden. Winterquartiere in Höhlen der norddeutschen Mittelgebirge.	a	Die Art wurde selten im UR erfasst. Ein Eingriff in pot. Quartierhabitats ist ausgeschlossen. Der Abstand des Vorhabens zum Waldrand wird mind. 50 m betragen. Die derzeit als Acker genutzte Fläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	U	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt.	a	Die Art wurde selten im UR erfasst. Ein Eingriff in pot. Quartierhabitats ist ausgeschlossen. Der Abstand des Vorhabens zum Waldrand wird mind. 50 m betragen. Die derzeit als Acker genutzte Fläche besitzt keine besondere Eignung als Nahrungshabitat.	-	-	-	2

Art	EHZ n. NLWKN (2023)	Habitatansprüche	Quelle der Vork.angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
		Jagdhabitats sind vor allem ruhige Wasserflächen. Quartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen.		Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.				
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	G	Große zusammenhängende Laub- und Mischwälder, waldnahe Wiesen und Felder, gehölzreiche Offenlandbereiche.	d	Die Art ist gem. BfN (2019b) potenziell vorkommend. Dabei wären Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Wesentlichen auf das Waldgebiet beschränkt, sodass das agrarisch geprägte Vorhabengebiet ausschließlich als Streif- und Nahrungsgebiet dienen könnte. Aufgrund der Mindestabstände der Einfriedung von ca. 15 cm zum Boden, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Art die Vorhabenflächen queren kann. Ebenso ist die Querung entlang der Einzäunung der einzelnen Teilbereiche weiterhin gegeben. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	S	Felsflodermas, die felsreiche Waldgebiete besiedelt, aber auch Stadtlandschaften. Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nds.	d, g	Gem. BfN (2019b) und NLWKN (2024) im Raum vorkommend, aber im UR nicht nachgewiesen. Im Vorhabengebiet sowie deren nahem Umfeld ist aufgrund der Verbreitung der Art von keinem Vorkommen auszugehen. Als Nahrungshabitat besitzt die Vorhabenfläche keine Bedeutung. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	1
Zwergflodermas <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Häufigste und am weitesten verbreitete Flodermasart in Deutschland. Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere meist an Gebäuden/in Siedlungen. Gejagt wird bevorzugt entlang von linearen Gehölzstrukturen (Ökotonen) und an Gewässern, allerdings weniger strukturgebunden.	a	Die häufige Art wurde im UR nachgewiesen. Das Vorhabengebiet stellt eine geringe Eignung als Nahrungshabitat dar. Eine Eignung als Quartierhabitat besteht nicht. Durch den gewährten Abstand von mind. 50 m zum Waldrand ist eine Nutzung des Waldrandes als Jagdhabitat weiterhin möglich. Potenziell wichtige Leitlinien sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu prognostizieren und damit ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	2

Neben den oben angeführten planungsrelevanten Vogelarten sind potenziell weitere Vogelarten vorkommend, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatsprüche und ihrer Häufigkeit („Allerweltsarten“) nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen (vgl. Tabelle 24).

Für die Arten der Tabelle 24 sind in Niedersachsen keine Einstufungen der Erhaltungszustände erfolgt, wir gehen davon aus, dass sie i.d.R. einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Die Arten sind nicht von populationsrelevanten Störungen betroffen. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können i.d.R. „ausweichen“ (KIEL 2015).

Tabelle 24 Vereinfachte Relevanzprüfung der Betroffenheit der weiteren festgestellten Arten, die national als besonders geschützt gelten (vgl. BNatSchG § 7).

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Verbotstatbestand tritt im Regelfall nicht ein, da kein Eingriff in Bruthabitate erfolgt	In keinem Fall ist eine erhebliche Störung gegeben; der i.d.R. günstige EZH jeder Art bleibt erhalten	Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden in der Regel nicht zerstört
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

3.3.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und vorkommenden Arten durch den geplanten Bau der PV-Anlage zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Maßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorzusehen:

- Minimierung von neuen Erschließungen, Nutzung von bereits erschlossenen Flächen,
- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG,
- Baustellenverkehr und Bautätigkeit sowie Verkehr zur Wartung in der Betriebsphase geschehen überwiegend während der Tagesstunden.

3.3.3 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung

Von den insgesamt 63 als artenschutzrechtlich relevant eingestuften Arten in Prüfstufe I wird nach durchgeführter Abschichtung gutachterlicherseits keine Art als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft. Eine vertiefte Prüfung ist für die FF-PVA Uhlenloch daher nicht erforderlich.

3.4 Auflistung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Die folgenden Maßnahmen werden üblicherweise aus der Prüfstufe II abgeleitet. Für die FF-PVA Uhlenloch ist die Prüfstufe II nicht erforderlich, da keine Arten potenziell betroffen sind. Dennoch werden vorsorglich allgemeine, schutzgutübergreifende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (Tabelle 25).

Die in der nachfolgenden Tabelle verwendeten Maßnahmenkennungen sind nach dem folgenden Schema aufgebaut:

Maßnahme	Schutzgut	Nummer
M – Minimierungsmaßnahme V – Vermeidungsmaßnahme	A – Allgemein, schutzgutübergreifend T – Tiere	1, 2 ... usw. – Numerische Aufzählung der verschiedenen Maßnahmen

Tabelle 25 Vorsorgliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Name	Beschreibung
MA 1 – Minimierung der überbauten Flächen	Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegebau auf ein Minimum zu beschränken. Ebenfalls sind die notwendigen Service-, Lager- und Montageflächen auf das notwendige Maß zu beschränken.
MA 2 – Umweltbaubegleitung	Im Zeitraum der Bautätigkeit ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung des Brutgeschehens oder vorkommender geschützter Arten eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Die Durchführung hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Die UBB kontrolliert die Baufläche vor Beginn der Vorhabenrealisierung wie auch währenddessen oder nach längerem Stillstand (mehr als sieben Tage) auf Vorkommen von Brutvögeln o.a. Arten.
VA 1 – Tagbaustelle	Der Baustellen- und Wartungsverkehr sowie die Bautätigkeiten sollen tagsüber (gem. TA-Lärm 6:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden. Nur in Ausnahmefällen sind nächtliche Arbeiten erlaubt. Dabei sind künstliche Lichtquellen – zu bevorzugen sind Natrium-Hochdrucklampen oder moderne LED-Leuchten – auf ein Minimum zu begrenzen. Bei diesen ist darauf zu achten, dass der Lichtkegel dem Boden zugewandt ist.
VT 1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung	Falls nach der Ackernutzung vor Baubeginn eine Baufeldräumung oder Gehölzrückschnitte notwendig ist, sollte diese im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis Ende Februar gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von potenziellem Brutgeschehen oder ansässigen geschützten Tieren ausgeführt werden. Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung innerhalb der Reproduktionszeit ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens o.a. erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine durch den Bau betroffenen Brutvögel o.a. nachweisbar sind (vgl. MA 2) oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgeschaltete Vergrämnungsmaßnahmen)

Tabelle 25 **Vorsorgliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn gestützt auf gutachterliche Aussagen zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung der relevanten Arten und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen. Eine zusätzliche Überprüfung auf Vorkommen der relevanten Arten wäre dann nicht erforderlich.

3.5 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung für die FF-PVA Uhlenloch kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des FFH-Anhangs IV bzw. europäische Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. Kap. 3.3.2, 3.4) für die PVA inkl. der dafür vorgesehene neuen Leitungstrassen in Teilfläche 2 „Uhlenloch“ ausgeschlossen werden können.

3.6 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Umweltschadengesetz im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate zu beachten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL. Das USchadG umfasst darüber hinaus noch die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Danach lautet das Ergebnis:

- Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-RL und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL werden durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.
- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht bekannt und nicht zu erwarten.
- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL sind im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

4 Quellenverzeichnis

4.1 Literaturquellen

- BADELT, O., NIEPELT, R. WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R. & VON HAAREN, C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Im Auftrag des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. 128 S. + Anhang.
- BIRDLIFE ÖSTERREICH (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?. Version 2.0. 66 S.
- BLANKE, I., SEYRING, M. & WAGNER, N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28–29.
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und der Bauleitplanung.“. NLWKN – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016: 173–204.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. 140 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., GRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (1966 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn.
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand: 2024. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 1/2025: 1–80.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005–2008. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, 552 S.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022, 111–174.
- MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., RADDATZ, D. & WEINHOLD, U. (2014): Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur und Landschaft 89, Heft 8: 350–355.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NLT, NMUEK & NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Stand 11.10.2023. 31 S.

- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. 51 S.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013: 121–168.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1): 67–76.
- RUNKEL, V. (2013): Software BatIdent 1.03 – ecoObs GmbH, Nürnberg.
- RUNKEL, V. (2015): Software BCAnalyze 3.0 – ecoObs GmbH, Nürnberg.
- RUNKEL, V., GERDING, G. & MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. – tradition. Oktober 2018.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13–11.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben. 212 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben. 220 S.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 777 S.
- TRAUTNER, J., ATTINGER, A. & DÖRFEL, T. (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung. Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Unveröff. Gutachten im Auftrag vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben. 56 S.
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3): 155–179.

4.2 Internetquellen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019a): Nationaler Vogelschutzbericht zum Berichtsjahr 2019. URI: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>. Zuletzt abgerufen am 11.01.2024.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): Nationaler FFH-Bericht zum Berichtsjahr 2019. URI: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>. Zuletzt abgerufen am 11.01.2024.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. URI: www.fffh-vp-info.de. Zuletzt abgerufen am 16.10.2025.

HLNUG (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche. Stand: 27.11.2015. 6 S. URI: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf. Zuletzt abgerufen am 17.10.2025.

KIEL, E.-F. (2015): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand 15.12.2015. URI: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf, LANUV NRW. Zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag beim BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“ am 02./03.11.2021.

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2025): Planungsrelevante Arten. URI: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgerufen am 06.10.2025.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2024): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. URI: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>. Zuletzt abgerufen am 12.01.2024.

4.3 Mündliche/ Schriftliche Quellen

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – FR. BEHM (2023): Datenanfrage PV-Anlage Deppoldshausen und Uhlenloch. Stand Juni 2023. Schriftl. via E-Mail 06.06.2023.

5 Anhang

Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen

Sind Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) von einem Eingriff oder Vorhaben betroffen, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vollzogen werden (vgl. KIEL 2021). Maßgebliche Bestandteile dieser Prüfung ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Zugriffsverboten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Dies kann ggf. auch unter der Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

National nur besonders geschützte Arten (BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2) sind von den Zugriffsverboten laut § 44 Abs. 5 BNatSchG unter den folgenden Voraussetzungen freigestellt und müssen nicht in einer vertiefenden Art-für Art-Betrachtung (Stufe II) geprüft werden. Dennoch müssen diese Arten bei der Eingriffsregelung inklusive Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden. Liegen konkrete Hinweise auf ein bedeutendes Vorkommen einer nur national besonders geschützten Art vor (z.B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), kann eine Einzelfallbehandlung dieser Art im Planungsverfahren abgestimmt werden (KIEL 2015).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Artenschutzrechtliche Verbote können gemäß dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) abgewendet werden, indem geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angewendet werden. Dies können z.B. Änderungen in der Vorhabengestaltung und Bauzeitenbeschränkungen sein. Des Weiteren können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden, die den dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffes gewährleisten oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen abwenden können und somit ebenfalls vermeiden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten

Liegen trotz angewandter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein oder mehrere Verbotstatbestände vor, kann gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt werden. Ausnahmevoraussetzungen für ein Vorhaben sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art und das Fehlen einer zumutbaren Alternative.

Für die Genehmigung einer Ausnahme muss gewährleistet sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Für FFH-Anhang IV-Arten muss zudem gesichert werden, dass die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie).

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

bei FFH-Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und bei vermeidbaren Tötungen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – [Nordumfahrung Bad Oeynhausen], BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]), wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt⁷ oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

KIEL, E.-F. (2015): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand 15.12.2015. URI: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf, LANUV NRW. Zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

⁷ Gemäß EUGH, Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf] können Ausnahmen bei Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dann zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – [A 44 Hessisch Lichtenau VKE 32]).

KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag beim BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“ am 02./03.11.2021.

Anhang II: Umweltschadensgesetz

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend vom Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie

2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

Anhang III: Bewertungsmaßstäbe

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuengemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitats möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.



Legende

- Baugrenze PV-Anlage
- Vorhabenfläche (Planungsstand: Juli 2025)
- Untersuchungsraum (Planungsstand: Feb. 2023)

Art

- Bp Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Fl Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Fs Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- G Goldammer (*Emberiza citrinelle*)
- Gb Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Gg Gartengrasrücke (*Sylvia borin*)
- Gs Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Gsp Grauspecht (*Picus canus*)
- Gü Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hä Bluthänfling (*Linaria cannabina*)
- Msp Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)
- Nt Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rs Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Se Schleiereule (*Tyto alba*)
- Ssp Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Sts Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Wa Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Wo Waldohreule (*Asio otus*)

Status

- Brutnachweis (BN)
- Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung (BZF)
- Nahrungsgast (NG)
- Durchzügler (DZ)

Kartenhintergrund:
DOP20 Niedersachsen © LGLN (2025)
Creative Commons Namensnennung - 4.0 Internationala (CC BY 4.0)

Stadtwerke Göttingen AG & Universität Göttingen: PV Deppoldshausen

Ergebnisse der
Untersuchung zur Avifauna
im Jahr 2023



BIOPLAN
Landschafts- und Umweltplanung Höxter

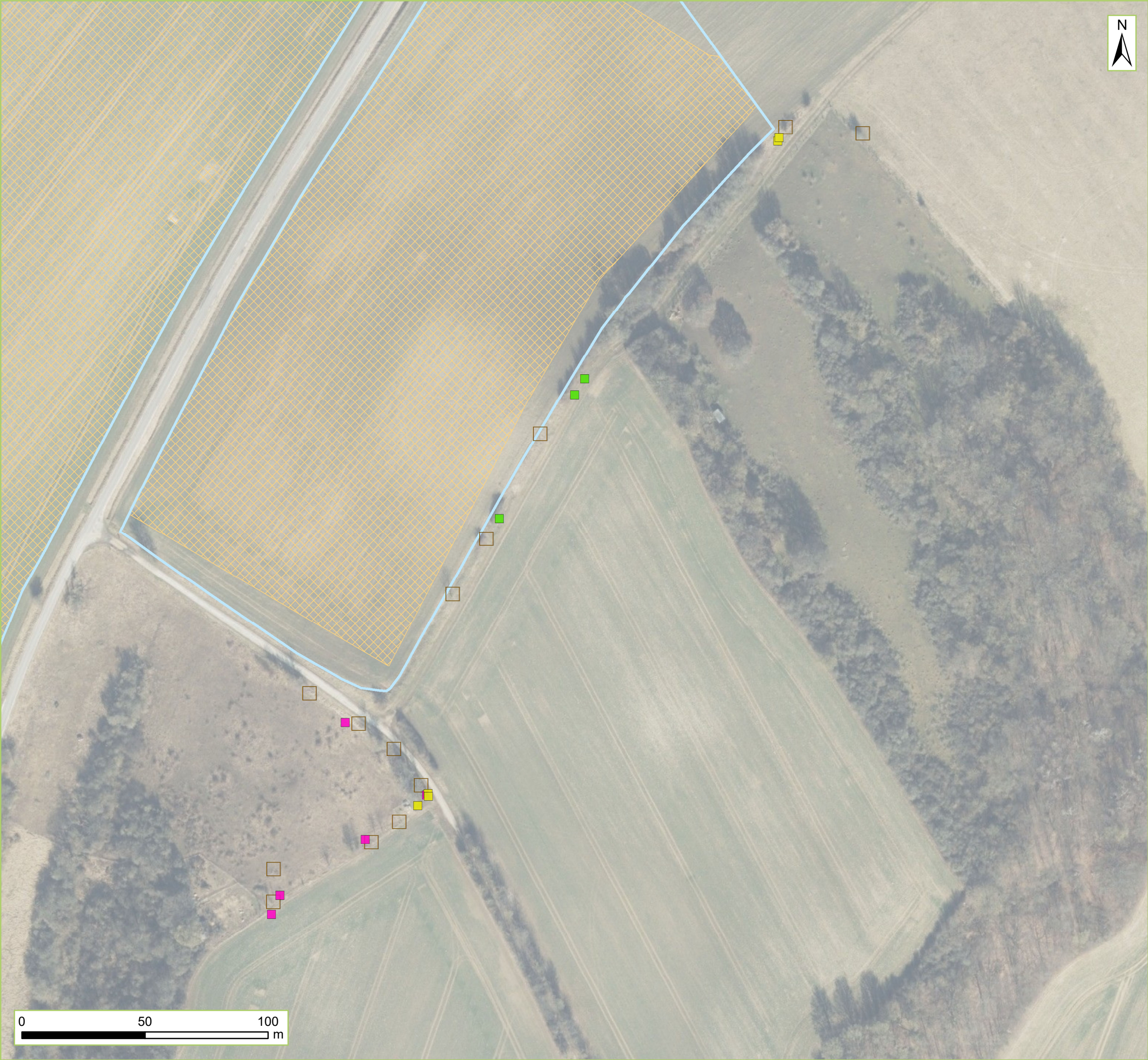
Bioplan Höxter PartGmbH Tel.: 05271-966 133 0
Untere Mauerstraße 6-8 Mail: info@bioplan-hx.de
37671 Höxter

Maßstab:
1:5.500

Entworfen: A. Krüger
GIS: A. Krüger
Geprüft: R. Hozak

Datum:
04.11.2025

Karten-Nr.:
D1



Legende

-  Baugrenze PV-Anlage
-  Vorhabenfläche
(Planungsstand: Juli 2025)
-  Standort - künstliches Versteck (KV)

Art-Nachweis

-  Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
-  Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
-  Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Kartenhintergrund:
DOP20 Niedersachsen © LGLN (2025)
Creative Commons Namensnennung - 4.0 Internationa (CC BY 4.0)

Stadtwerke Göttingen AG &
Universität Göttingen:
PV Deppoldshausen

Ergebnisse der
Reptilienuntersuchung im Jahr 2023



BIOPLAN
Landschafts- und Umweltplanung Höxter

Bioplan Höxter PartGmbH
Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter

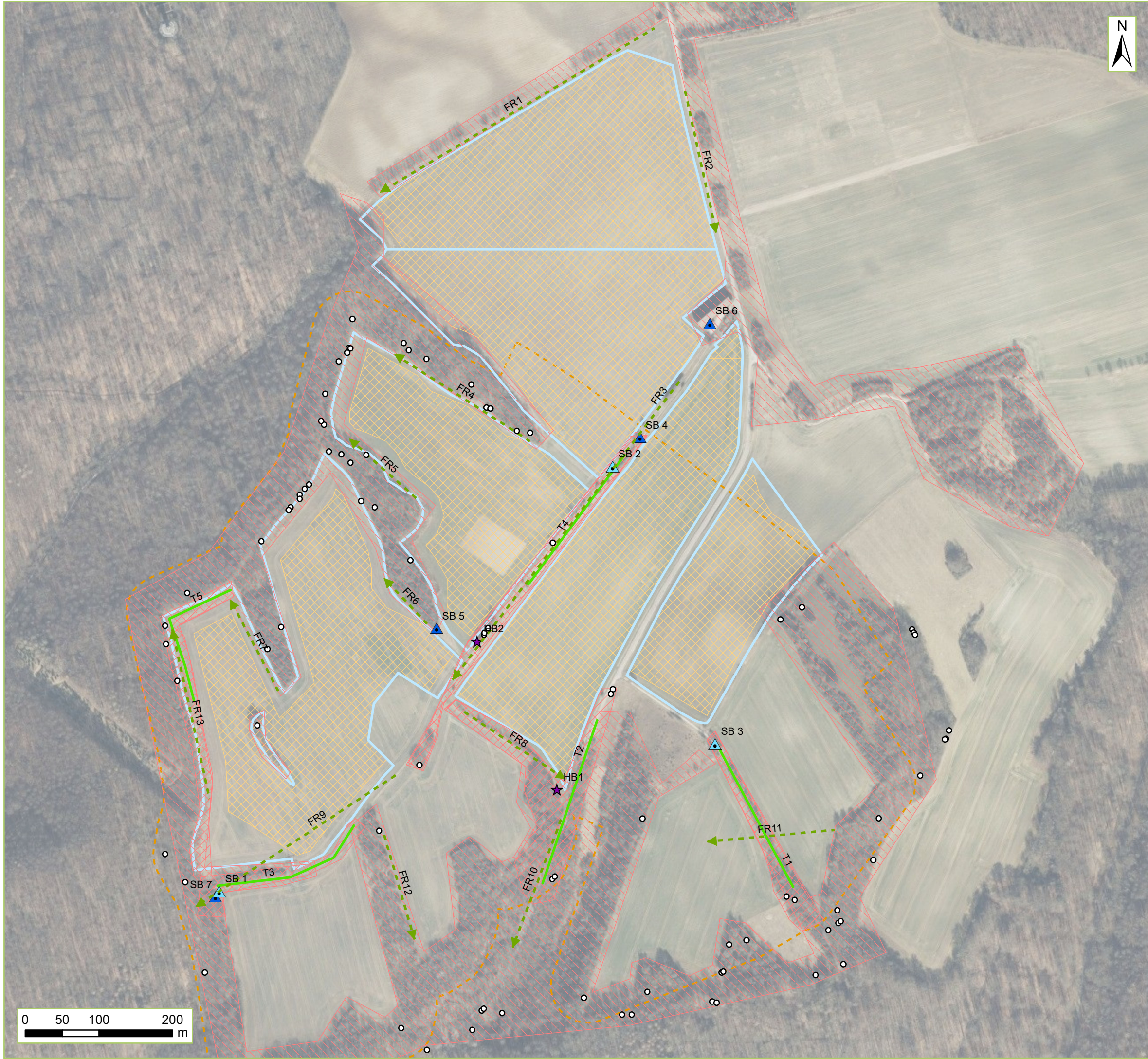
Tel.: 05271-966 133 0
Mail: info@bioplan-hx.de

Maßstab:
1:1.500

Entworfen: A. Krüger
GIS: A. Krüger
Geprüft: R. Hozak

Datum:
13.10.2025

Karten-Nr.:
D2



Legende

- Baugrenze PV-Anlage
- Vorhabenfläche (Planungsstand: Juli 2025)

Methodik

- Untersuchungsraum (Stand: Feb. 2023)
- Transekt der Detektorkartierung (T)
- Standort Horchbox (HB)
- Standort Sichtbeobachtung (SB) - Quartiersuche
- Standort Sichtbeobachtung (SB) - Zugeschehen

Ergebnisse

- pot. Quartierstruktur (z.B. Baumhöhle)
- Flugroute (FR)

Jagdgebiet

- Nachgewiesen
- Potenziell

Kartenhintergrund:
DOP20 Niedersachsen © LGLN (2025)
Creative Commons Namensnennung - 4.0 Internationa (CC BY 4.0)

Stadtwerke Göttingen AG & Universität Göttingen:
PV Deppoldshausen

Methodik & Ergebnisse der Untersuchung zur Fledermausfauna im Jahr 2023



BIOPLAN
Landschafts- und Umweltplanung Höxter

Bioplan Höxter PartGmbH Tel.: 05271-966 133 0
Untere Mauerstraße 6-8 Mail: info@bioplan-hx.de
37671 Höxter

Maßstab:
1:5.000

Entworfen: A. Krüger
GIS: A. Krüger
Geprüft: R. Hozak

Datum:
04.11.2025

Karten-Nr.:
D3



Legende

- Baugrenze PV-Anlage
- Vorhabenfläche (Planungsstand: Juli 2025)
- Untersuchungsraum (Planungsstand: Juni 2025)

Art

- A Amsel (*Turdus merula*)
- B Buchfink(*Fringilla coelebs*)
- Bm Blaumeise *Cyanistes caeruleus*)
- Bs Buntspecht *Dendrocopos major*)
- Dg Dorngrasmücke *Sylvia communis*)
- F Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Fl Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- G Goldammer (*Emberiza citrinelle*)
- Gg Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- He Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- K Kohlmeise (*Parus major*)
- Mg Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- R Rotkehlchen (*Erythacus rubecula*)
- Rk Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Rt Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Sd Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Z Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zi Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Status

- Brutnachweis (BN)
- Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung (BZF)

Kartenhintergrund:
DOP20 Niedersachsen © LGLN (2025)
Creative Commons Namensnennung - 4.0 Internationa (CC BY 4.0)

Stadtwerke Göttingen AG & Universität Göttingen: PV Uhlenloch

Ergebnisse der Untersuchung zur Avifauna im Jahr 2024



Bioplan Höxter PartGmbH Tel.: 05271-966 133 0
Untere Mauerstraße 6-8 Mail: info@bioplan-hx.de
37671 Höxter

Maßstab:
1:1.500

Entworfen: H. Patzig
GIS: H. Patzig
Geprüft: A. Krüger

Datum:
13.10.2025

Karten-Nr.:
U1